

§. 32. Wann dem Pächter eine Remission ertheilet werden muß, und des Locatoris Schuld nicht dabey concurrirret, so ist dieser niemals das Intéresse zu prästiren, oder fructus percipiendos zu erstatten schuldig, sondern der Pächter muß sich mit dem landüblichen Werth begnügen.

§. 33. Was drittens das Viehsterben anbetriß, so muß distinguiret werden, ob das Vieh dem Pächter zugehöre, oder dem Gutsherrn.

Ersternfalls stirbt das Vieh seinem Herrn. Es ist aber auch vor des Pächters eigen Vieh zu halten, wann solches dem Pächter taxato zugeschlagen wird.

Wann das Vieh dem Gutsherrn eigen ist, so fällt das Viehsterben dem Locatori als Domino des Viehes zur Last.

In beyden Fällen aber ist der Pächter, weil ihm die Abnutzung entgehet, dieserwegen Remission zu fodern wohl befugt: Und muß ihm der Schaden, welchen er durch das Sterben des Viehes an der Abnutzung gelitten, nach dem landüblichen Anschlag vergütet werden.

§. 34. So lang der durch den Unglücksfall verursachte Schaden nicht völlig gerichtlich reguliret und determiniret worden, kan der Pächter die Pension nicht zurück halten, weil er an dem Guthe und denen folgenden Jahren seine Sicherheit hat.

§. 35. Wann in dem letzten Jahr der Mißwachs &c. entsteht, und der Schaden vor dem Abzug des Pächters nicht reguliret werden kan, muß dieser die Pension gerichtlich deponiren, oder bürgliche Caution bestellen, und darf er bis eines von beyden geschehen, mit seinen Invectis et Illatis nicht dimittiret werden.

§. 36. Es soll gegen dergleichen Determination des Schadens kein Remedium, als quoad effectum devolutivum, verstattet werden.

§. 37. Wann zweytens Streit zwischen Obrigkeit und Unterthanen & C. wegen geweigerten, oder übermäßigen Dienste, oder andern neuerlichen Prästationen entsteht; So soll niemahls ein ordentlicher Proceß darüber verstattet, sondern auf eingekommene Klage Terminus angeßet, und in Termino einem Rath committiret werden die Sache ad protocollum zu nehmen, die Guthe zu versuchen, in deren Entstehung aber die Sache zum rechtlichen Spruch bey der Regierung vorzutragen.

Vor welchem Spruch kein Remedium, als quoad effectum devolutivum, verstattet werden soll.

Bey Entscheidung dergleichen Sachen ist jederzeit zum Grund zu setzen, daß in dubio die Unterthanen zu Verrichtung der Dienste und Prästationen angehalten werden müssen, weil dieselbe an dem Guthe jederzeit ihren Regress und Sicherheit haben; dahingegen der Gutsherr, wann die Unterthanen condemniret werden, und nachdienen oder die gehäufte Prästationes auf einmahl erstatten sollen, mehrentheils ruiniret werden, oder wenigstens solches vorgeben dürfen; allermassen wenig Exempel fürhanden, daß der Gutsherr etwas ohne einen neuen Proceß wieder bekommen habe.

Unterdessen bleibt die Regul feste, daß kein Bauer deswegen, weil er in bessern Umständen wie sein Nachbar ist, mit schwererem Dienst belegen, und ihm ein mehreres als andern in selbigen Dorf angemüthet, sondern alles gleich eingerichtet werden müsse.

§. 38. Wann drittens zwischen einem Lehnsfolger und denen Landserben Streit entsteht, und das Allodium von dem Feudo separiret werden muß, soll gleichfalls kein ordentlicher Proceß verstattet, sondern auf eingelaufene Klage in dem darüber

angefestem Termino einem Rath committiret werden, beyde Theile über alle und jede hinc inde habende Forderungen zu vernehmen, ein richtiges Protocolldarüber zu halten, und die Güthe zu versuchen: Wann er die Haupt-Sache nicht in der Güthe beylegen kann, muß er wenigstens suchen die Kleinigkeiten zu vergleichen, die dilatorische und incident Puncten zu coupiren, und den Proceß ad definitivam zu instruiren.

Im Fall, vor völliger Entscheidung, in einigen Puncten eine Local-Commission veranlasset werden muß, so kann die Regierung über die instruirte Puncte sprechen, wegen der andern aber die Sache auf Commission richten, da dann der Commissarius nach Anleitung der Commissions-Ordnung zu verfahren schuldig ist.

Was aber ad feudum oder ad allodium zu rechnen, item wie es mit denen Schulden zu halten, solches ist in unserer Lehns-Constitution deutlich versehen.

§. 39. Es seyn auch viertens billig unter die unglückselige Proceße zu rechnen, wann zwischen denen Pupillen und Vormündern zc. Streit entstehet, und wann entweder der Vormund von dem Unmündigen wegen eines Residui Ersetzung fordert, oder der Unmündige den Vormund wegen übel geführter Administration in Anspruch nimt.

Item, wenn ein Administrator piorum corporum mit dem pio corpore wegen geführter Administration in Proceß geräth.

In diesen Fällen soll a) gleichfalls kein ordentlicher Proceß verstatet, sondern in dem ersten Termino einem Rath committiret werden die Sache aufzunehmen, und soll alsdann eben auf die Art, wie oben §. 38. vorgeschrieben, weiter verfahren werden.

Es ist b) bey einigen Collegiis die üble Gewohnheit eingeschlichen, daß wann ein Vormund oder Curator jährlich seine Rechnung gerichtlich abgelegt, und darüber quitiret wird, dem Unmündigen oder Minderjährigen, wann er die Majorennität erlangt, unter dem Prætext daß der Vormund einmahl gerichtlich quitiret worden, nicht gestattet werden will die Vormundschafts-Rechnung einzusehen, noch weniger Monita darüber zu formiren zc.

Weil aber nach denen Rechten die Vormundschafts-Rechnung nach geendigter Vormundschaft NB. denen gewesenen Unmündigen abgestattet werden soll und muß; Und die jährliche Abnahme hauptsächlich nur dieserwegen eingeführet worden, damit der Vormund während der Vormundschaft nicht nach Gefallen von des Unmündigen Geldern disponiren könne, sondern den Bestand alle Jahr belegen und vorzeigen müsse; So kan der Vormund sich nicht entbrechen dem Pupillen auf dessen Verlangen die Rechnungen mit denen Belägen nochmals vorzulegen, die dagegen gemachte Defecten zu beantworten, und darüber richterliche Erkenntniß zu gewarten; welches um destomehr statt haben soll, wann bey der jährlichen Abnahme keine Monita gegen die Rechnung gemacht, und dem Vormund alles was er angegeben, ohne zu examiniren ob es nöthig gewesen oder nicht, passiret worden.

§. 40. Wann fünftens wegen der Gränzen zwischen Benachbarten Streit entstehet, ist desto nöthiger die Mishelligkeit zu coupiren, weil öfters, wann die Verbitterung darzu kommt, Mord und Todschlag daher entstehen kan, dergleichen Proceße auch wegen der vielfältigen Commissionen, und Abhörung einer grossen Menge von Zeugen, sehr kostbahr, und durch die Negligentz derer Commissarien unsterblich zu seyn pflegen.

Wann also (1) jemand klagt daß der Nachbar die Gränzen verrücke, wann bey Theilung eines Guths oder Holztes Streit entstehet, wann bey eingeklagter Turbation, Pfändung, Abstammung des Holztes zc. die Gränzen geskriffen werden, folglich es auf eine

eine Ocular-Inspektion ankommt, so muß sofort ex officio ein Commissarius benannt werden, die Sache in loco zu untersuchen, beyden Theilen aber bey Gefängniß, oder andern Strafe anbefohlen werden, alles bis dahin in statu quo zu lassen.

Der Commissarius muß (2) nach der Commissions-Ordnung Terminum præjudiciale ansetzen, und denen streitenden Partheyen Auflage thun, in Termino ihre Documenta und Nachrichten wegen der Gränze mitzubringen, die Zeugen deren sie sich bedienen wollen, alsdann zu produciren, oder dieselbe beyzeiten ante Terminum citiren zu lassen.

In Termino muß (3) der Commissarius beyde Theile mit ihrer Nothdurft hören, die Documenta und Nachrichten examiniren, wann die Gränzen weitläufig, solche durch einen geschwornen Landmesser aufnehmen lassen, sonst aber selber einen ohngefahren Abriß davon machen. 2c.

Bey Abhörung der Zeugen muß (4) Commissarius auf keine Exceptiones contra personas testium (es wäre dann daß sie ipse jure repellibiles seyn) reflectiren, jedoch was wider dieselbe angegeben wird fleißig ad protocollum notiren, damit der fünftige Referent in quantum de jure darauf reflectiren könne.

Der Commissarius muß (5) nach untersuchter Sache, und geschlossenem Protocoll, die Güthe versuchen, und in deren Entstehung durch eine Interims-Verordnung den Statum possessionis bis zu erfolgtem Bescheid salvo jure et salva possessione utriusque reguliren, und, wann einige Thätlichkeit zu befürchten, und die Possession sehr zweifelhaftig ist, beyden Theilen bey Gefängniß oder andrer Strafe den Gebrauch des Orts untersagen, oder dem Besinden nach einen Sequestrum bestellen.

Im übrigen muß (6) der Commissarius wegen Beschleunigung des Berichts, und der Diäten, sich überall nach der Commissions-Ordnung achten.

Wann die Sache (7) bey der Regierung zur Relation kommt, muß dieselbe jederzeit unsere in denen Rechten und Billigkeit fu dirte General-Regul vor Augen haben, daß wann nicht möglich die Gewisheit der Gränze auszufinden, dieselbe getheilet werden solle.

Es darf aber diese Theilung, wann die Gränzen an verschiedenen Orten streitig, an einem aber klar erwiesen oder wenigstens ziemlich bescheinigt seyn, nicht allezeit zu gleichen Theilen geschehen: Sondern es muß die Theilung bloß in denen Detern geschehen, wo beyde Theile entweder gar nichts erwiesen, oder wo beyder Beweis gleich wichtig ist.

Es muß auch eine vernünftige Proportion bey dieser Theilung beobachtet, und demjenigen welcher mehr Præsumptiones vor sich hat, auch ein grösserer Theil bey der Theilung assigniret werden.

\*\*\*\*\*

## Tit. IX.

### Vom Concurrs-Process, und von dem Moratorio, auch von Behandlung derer Creditoren, Cessione bonorum, und dem Beneficio competentia.

## §. 1.

**W**ir haben bey denen Concurſ-Proceſſen mit dem höchſten Mißfallen wahrgenommen, daß ſolche in der größten Confuſion biſhero tractiret worden, und kein Ende davon abzusehen geweſen: wann er aber endlich nach langen Jahren geendiget worden, ſo hat ſich nicht allein gefunden daß verſchiedene neue Proceſſe daher entſtanden, ſondern auch daß die Richter und Advocaten, vornemlich aber der Contradictor das Meiste davon profitiret haben, und denen Creditoribus mehrentheils, nach Abzug derer Koſten, das leere Nachſehen gelassen worden.

Wir finden daher nöthig auch dieſen unverantwortlichen Mißbräuchen einmal Ziel und Maasse zu ſetzen, und durch eine beſondere Ordnung vorzuſchreiben:

- 1.) Wann ein Concurſ-Proceſs zu eröffnen.
- 2.) Wie dabey civiliter zu verfahren.
- 3.) Wie gegen einen betrüglichen Banqueroutirer criminaliter zu verfahren.
- 4.) Wann dem Debitori ein Moratorium zu verſtatten, und was dabey zu beobachten.
- 5.) Wann er zur Behandlung derer Creditoren, oder
- 6.) Zu dem Beneficio ceſſionis bonorum zuzulaſſen.
- 7.) In welchen Fällen dem Schuldner das beneficium competentiae zu ſtatten kommen müſſe.

\*\*\*\*\*

## Sectio I.

## Wann ein Concurſ-Proceſs zu eröffnen.

## §. 2.

**W**ann 1.) viele Creditores ſich zu gleicher Zeit gegen einen Schuldner melden, und aus verſchiedenen Documentis Klage anſtellen, der Debitor aber die Schulden negiret, oder wahrſcheinliche Exceptiones denſelben entgegen ſetzt, ſo können die Creditores, weil die Schulden noch nicht liquid ſeyn, nicht zum Concurſ provociren.

Wann aber gleichwohl die Debita nothdürftig beſcheiniget, die dargegen eingewandte Exceptiones weit ausſehend, ſolglich eine Vermuthung ſich hervor thut, daß der Debitor ſeine Creditores bloß mit Proceſſen zu fatigiren ſuche, unterdeſſen aber ſeine noch übrige Güther verthun, und denen Creditoribus bey Endigung des Proceſs das leere nachſehn laſſen dürfte; ſo ſeyn die ſich meldende Creditores befugt, von dem Debitor eine endliche Specification ſeines Vermögens, und, wann er ein Handelsmann iſt, die Production ſeiner Handlungs-Bücher zu erfordern.

Der Richter muß ſolchenfalls einen Terminum, höchstens von 4 Wochen anſetzen, den Debitorem mit ſeiner Nothdurft hören, dem Befinden nach die Creditores zum

zum Juramento Calumniæ anhalten, und nach Beschaffenheit der Sachen, insonderheit wann die Schulden allem Ansehen nach liquid, der Debitor nicht angefessen, oder sonst ein übler Haushalter wäre u. denselben zu der gesuchten Production anhalten.

Im Fall der Debitor in Termino ausbleiben, oder, wann er erscheint, sich zu der erkandten Specification und Production der richterlichen Erkänntniß ohngeachtet nicht bequemen wolte, oder nach beschehener Production das Vermögen eventualiter nicht zureichen möchte, so soll zur Sicherheit der Creditoren bis die Haupt-Processse geendiget, und ad liquidum gebracht worden, dem Befinden nach ein Aufseher, welchen die Creditores wählen sollen, oder ein Curator bonorum bestellet werden, es wäre denn daß der Debitor bis dahin genugsame bürgliche Caution bestellen könnte.

Was der Richter hierunter verordnet, davon soll kein Remedium, als quoad effectum devolutivum verstattet werden. Welches auch, wann die Bürgschaft nicht für zulänglich erkannt wird, statt haben soll.

§. 3. Es wird auch 2.) dadurch kein Concurs erregt wann ein Creditor in ein Gut immittiret wird, und viele andere Creditores, welche auf sothanes Gut gleichfalls versichert seyn, sich hervor thun, ihre Bezahlung daraus fordern, und auf die Immission und Subhastation dringen. Weil alsdann, wann die Schulden liquid gemacht worden, bloß das Gut verkauft, und das Geld unter die Hypothecarios getheilet, das übrige aber dem Debitori gegeben, oder, wann andere Creditores chirographarii, Cambiarii etc. auf das Kauf-Geld einen Arrest gelegt, unter diese distribuiret werden muß.

Wann so viele Schulden auf dem Guthe haften, daß alle Hypothecarii nicht daraus bezahlet werden, so müssen die Creditores einen Liquidations-Process anstellen, einen Curatorem benennen, alle Creditores, oder welche sonst an diesem Guthe einen Anspruch haben, per edictales citiren, und zugleich Terminum ad liquidandum ansetzen lassen.

Wann Creditores super prioritare verfahren, müssen sie nach ihrer Ordnung classificiret, das Kauf-Pretium unter die Priores distribuiret, die ausgehende aber an das übrige Vermögen des Debitoris verwiesen werden. Wodurch also noch kein Concurs über das ganze Vermögen veranlasset wird.

§. 4. Gleiche Bewandniß hat es wann ein Creditor, welcher in einsele Stücke eines Guthe immittiret worden, vorher siehet, daß er wegen der darauf haftenden näheren Schulden seine Bezahlung nicht daraus erhalten könne, und daher bittet, daß er in alle des Debitoris Immobilia immittiret, und dieselbe hiernächst subhastiret werden möchten.

Waffen auch hieburch kein Concurs erregt wird, sondern die Creditores welche an diesen Gutthern etwas zu fordern haben, werden allein prævia citatione edictali et liquidatione lociret, folglich hat hier gleichfalls bloß der Liquidations-Process statt.

§. 5. Es ist auch kein Concurs zu nennen, wann ein Käufer eines Guthe zu seiner Sicherheit die auf dem Guthe haftende Creditores, und andere welche ein Recht an diesem Guthe zu haben vermeynen, per edictales, und wann Creditores certi seyn, per Patentum ad domum citiren läset. Allermassen der Besitzer solches bloß zu seiner Sicherheit, und alle Creditores zu præcludiren, suchet.

Wann also der Käufer in dem Termine gegen Erlegung des Kauf-Pretii die Tradition erhält, ist er bey seinem Titulo sicher: und müssen alle Creditores, sie mögen Fiscus, Pupilli, oder Pia Corpora seyn, wann sie sich nicht gemeldet mit ihren Forderungen an diesem Guth per sententiam præcludiret werden, und hat keine Restitutio contra fidem hastæ statt.

Die Creditores theilen sich constituto liquido in dieses Kauf-Pretium, wann solches zu deren Bezahlung zureichend ist; wo nicht, müssen sie die Priorität unter sich durch einen Liquidations-Process ausmachen: die ausgehende Creditores müssen sich alsdann an das übrige Vermögen des Debitoris halten, und darin die Execution suchen.

§. 6. Schließlich kan auch kein würcklicher Concurs genannt werden, wann jemand ein Moratorium suchet, folglich sufficientiam bonorum, und daß er, wann ihm Zeit gelassen wird, im Stande sey alle Creditores zu bezahlen, vorgibt.

Weil er aber gleichwol zugestehet, daß er vor der Hand nicht im Stande sey, seine Creditores zu befriedigen, so seyn die Creditores befugt, entweder um die Versiegelung seines Vermögens, oder Bestellung eines Aufsehers, oder wol gar eines Interim Curatoris bonorum Ansuchung zu thun, bis erkannt wird ob dessen Vermögen solvendo, folglich der Debitor zu diesem Beneficio zu admittiren, oder der Concurs zu eröffnen sey: wovon unten *Sectione IV.* mit mehrern gehandelt werden soll.

§. 7. Hingegen können die Creditores auf einen Concurs provociren:

*Erstlich*, wenn ein Schuldner, insonderheit ein Handelsmann, sich zur Verfallzeit des Wechsels, oder wann eine Execution gegen ihn vorgenommen werden soll, absentiret, und keine Anstalt zur Bezahlung macht, auch kein ander Objectum Executionis vorhanden ist, und soll keine Entschuldigung, daß er auf die Messen, oder ex alia iusta causa verreiset ist, gelten.

*Zweytens*, wann der Debitor notorie nicht solvendo ist, z. E. wann der Debitor auf die Cessionem bonorum provociret, oder denen Creditoren eine Behandlung offeriret, wovon unten *Sectione V. et VI.* gehandelt wird.

*Drittens*, wann ein Debitor sufficientiam bonorum vorgibt, ein Moratorium suchet, und prævia causæ cognitione damit abgewiesen wird. *Vid. §. præced. 5. et infr. Sect. IV.*

*Viertens*, wann ein Schuldner verstirbet, dessen gegenwärtige Witwe oder Erben sich auch der Verlassenschaft angenommen, wegen Vielheit der Schulden aber sich der Erbschaft entsagen, so qualificirt sich die Sache gleichfalls zum Concurs.

In diesem Fall aber müssen 1.) gedachte Witwe oder Erben sich binnen sechs Wochen, ob sie Erben seyn wollen, erklären (nach deren Ablauf sie sonst pro hæredibus gehalten, und gegen sie agiret werden soll). 2.) Wenn sie nicht Erben seyn wollen, ein legales Inventarium des Nachlassers und der Schulden dem Gericht übergeben: In welches Inventarium 3.) alles was in dem Sterb-Haus gefunden wird, auch so gar der Witwen und Erben eigene Sachen (welche sie aber, wann sie in continenti bescheinigen, daß sie ihnen zugehören, zurück nehmen können,) mit verzeichnet werden müssen. Worauf 4.) der Richter so fort das Vermögen in seine Verwahrung nehmen, und versiegeln, oder einen Interims-Curatorem bestellen; anbey 5.) den Concurs von dem Tage an, da der Debitor verstorben, per Decretum festsetzen, und 6.) ohnverzüglich mit Citation derer Creditorum ad liquidandum verfahren muß.

*Fünftens*,

Sünstrens, wann keine Erben des Schuldners gegenwärtig seyn, oder gar keine Erben existiren, hingegen die Creditores ihre Bezahlung urgiren, und der Richter, oder Fiscus, aus dem ex officio zu verfertigen Inventario wahrnimmt, daß das Vermögen nicht zureiche die sich meldende, oder sonst aus denen Brieffschaften und Hypothequen-Büchern bekandte Creditores zu befriedigen; So muß ein ordentlicher Concurs, mit Benennung des Jahrs und des Tages, da der Creditor verstorben, veranlasset, auch, daß solches geschehen, ad Protocollum notiret, und in der Citazione ad liquidandum solches gemeldet werden.

§. 8. So bald der Concurs eröffnet worden hören alle Actiones gegen den Debitorem auf, und alle Processse welche vor diesem in diversis judiciis angestellet worden, werden propter connexitatem causarum ad forum concursus gezogen, und kan also der Debitor hernach nirgends weiter als vor diesem Foro belanget werden.

Es kan auch der Debitor von dem Tage des erregten Concurs nicht weiter von seinem Vermögen zu eines oder des andern Creditoris Faveur disponiren, oder einem eine grössere Sicherheit verschreiben: Wie denn auch die gerichtliche Eintragung nach dem Tage des Concurs keine Prærogativ geben kan.

\*\*\*\*\*

## Sectio II.

### Wie nach eröffneten Concurs weiter zu verfahren.

#### §. 9.

Nachdem der Concurs per Decretum oder Sententiam eröffnet worden, muß der Präzident zweyen von denen geschicktesten Råthen die Direction des Process auftragen, welche alles in pleno vortragen, und dafür sorgen auch stehen müssen, daß der Concurs nach denen vorgeschriebenen Principiis fortgesetzt werde. Zu dem Ende muß das Gerichte

I.) sich der Person des Debitoris bemächtigen, und, wann er flüchtig worden, denselben mit Steckbriefen verfolgen. Wovon *Sectioe seq.* gehandelt werden soll.

II.) Dessen Vermögen (wann es noch nicht geschehen) versiegeln, und ein Inventarium darüber verfertigen.

III.) Einen Interims-Curatorem mit Bewilligung der gegenwärtigen Creditoren bestellen, welcher bis zu dem Termine liquidationis auf die Güther Achtung geben, die Edictales befördern, nicht weniger die Aff- et Reflexiones besorgen soll.

Hauptsächlich aber und IV.) muß der Richter die sämtliche Creditores (wenn solches nicht schon vorher occasione des etwa gesuchten Moratorii etc. geschehen. *Vid. infr. Sect. IV. §. .*) per edictales ad liquidandum citiren lassen. Wovon das Formular *sub Lit. A.* beygedrucket worden.

§. 10. Es müssen aber (a) diejenige, deren Schulden bey dem Gerichte im Hypothequen-Buche verzeichnet, oder die aus dem Inventario, daß sie in dem Orte gegenwärtig, bekandt worden, denn auch die Receptores, auch Kirchen und Schulen, so

der Orten aus den Güthern etwas zu erheben pflegen, durch offene Citation an ihre Wohnung, nicht weniger andere auswärtige Creditores, deren Domicilia bekandt, durch Subdiciales, die übrigen aber per edictalem citationem ad liquidandum vorgeladen werden; und ist unter das Patent ad Domum von jedem, wie es ihm insinuiert, oder in ejus absentia von denen die in dem Hause wohnen, oder es sonst anzunehmen schuldig, zu verzeichnen; Wegen der auswärtigen bekandten Creditoren aber der geschehenen Insinuation halber Documentum von des Orts Obrigkeit zu begehren, und von denen Gerichten beyzuschaffen.

Es muß auch zum Ueberfluß alle Woche einmal, bis zu dem Termino liquidationis, durch den Intelligenz-Bogen mit Benennung des Termini kund gemacht werden, daß die Creditores in dieser Concurs-Sache ad liquidandum citiret worden. Welches der expedirende Secretarius beobachten muß.

Die Edictal-Citation aber muß, (b) damit Creditores um so weniger die Unwissenheit zu allegiren Ursache haben, nebst dem Orte des erregten Concursus an zweyen Orten verschiedener Jurisdiction angeschlagen werden; es wäre denn der Debitor ein Mann gewesen der nicht sonderlich Verkehr außershalb gehabt, oder der Concurs wäre geringer Wichtigkeit, welchemfalls allein bey dem Gerichte des Ortes wo er entstanden, und der Concurs moviret, und einem benachbarten Gerichte Citatio anzuschlagen.

Würde aber der Concurs in der Obern-Instantz eröffnet, oder es entstünde dergleichen bey einem von Adel im Lande, sind die Edictal-Citationes in dem höhern Gerichte, und andern zweyen Orten anzuschlagen, und auf den letztern Fall die nächste bey des von Adel Güthern gelegene Haupt-Stadt des Creises unter solchen beyden Orten, zu Besorgung der Affiction, mit zu erwählen.

Wann (c) der Schuldner ein Mann, der grosse und weitläufige Handlung gethan, oder die Wichtigkeit des Concursus, Vielheit an Schulden, Abwesenheit der Creditorum, und deren weit auseinander liegende Wohnungen es erforderten, so sollen die Edictales auch in dreyer Herren Landen, fürnemlich in denen Handels-Städten, und andern Orten wo die Citation am sichersten zu der Creditorum Wissenschaft kommen kan, angeschlagen, und von Unsern Secretariis und andern Gerichts-Actuariis darunter der Tag, wann sie angeschlagen, und wieder abgenommen, verzeichnet: Von auswärtigen aber eine Regiltratur, wie solches geschehen, beygebracht werden.

Hinfünftig soll (d) nicht mehr als eine Citation ausgefertigt, jedoch der Terminus sowohl in der Edictali, als ad Domum, auf 9 Wochen; bey Handels-Leuthen aber auf 12 Wochen gerichtet, davon drey oder respective viere für den ersten, drey oder viere für den andern, und drey oder viere für den dritten peremptorie gerechnet werden sollen. Und ist der Citation die Commination beyzufügen, daß in Ansehung derjenigen, welche in den gesetzten 9 oder respective 12 Wochen sich ad acta nicht gemeldet, durch Ablauf des letzten Tages die Acta ipso jure für geschlossen geachtet, und sie nicht weiter gehört, sondern ihnen in der Classifications- und Prioritäts-Urthel ein ewiges Stillschweigen auferleget werden solle.

Dergleichen auch (e) derjenigen halber, welche sich zwar ad acta gemeldet, aber in Termino præfixo nicht erschienen, noch ihre Forderung bescheiniget, in der Priorität-Urthel zu erkennen.

Würde aber (f) ein Creditor, der sich nicht gemeldet, ex post justam causam anführen, so soll in solchem Falle, wie unten S. . verordnet, verfahren werden.

Gleichwie



Gleichwie aber (g) ein vieles an der richtigen Aff- und Reflexion der Edictal-Citation gelegen ist, so muß der expedirende Secretarius davor sorgen, daß die Edictal-Citationes völlig 9 und respective 12 Wochen angeschlagen bleiben, damit nicht von dem Debitore oder einem ausgebliebenem Creditore eine Nullität daher genommen werden könne: Zu dem Ende soll der Secretarius den Terminum jederzeit auf 8 bis 14 Tage weiter hinaus setzen, und denen Rescripten und Requisitionen die Beschleunigung des Anschlages mit einfließen lassen: Es liegt auch dem Secretario ob, die behörige Anstalt zu machen, daß die Patente gegen den Terminum liquidationis refigirt, Terminus Aff- et Reflexionis unter das Patent notiret, und an die Regierung eingeschicket werden.

Wann etwas daran fehlet (worauf die Ráthe in Termino Liquidationis hauptsächlich Achtung geben müssen), soll sofort ein neuer Terminus angesetzt werden, und muß der Secretarius wann er Schuld hat, nicht allein die zur Edictal-Citation gehörige Kosten übernehmen, sondern auch denen Creditoribus alle Kosten der vorigen Citation erstatten.

Wann (h) der Schuldner noch am Leben, und in dem Orte wo der Concurs-Process geführt wird, oder auch in der Provintz, zugegen ist, hat der Curator inzeiten zu besorgen, daß er gegen diesen Terminum nach Gewohnheit des Gerichts, entweder mündlich durch den Gerichts-Botzen, oder, wenn er nicht in dem Orte zugegen, durch eine besondere schriftliche Citation dazu gefordert, und wann er flüchtig ist, in denen Edictalibus citiret werde.

§. 11. Es muß auch jederzeit einem fiscalischen Bedienten Auflage gethan werden, in dem ad liquidandum angesetzten Termino zu vigiliren, und gegen den Schuldner, wann sich ein Dolus oder lata culpa aus denen Vorträgen hervor thun solte, auch wann derselbe wider die Rechte ein Moratorium oder Cessionem bonorum etc. suchen wolte, die Nothdurft zu beobachten.

§. 12. In dem ad liquidandum angesetzten Termino müssen die Creditores VI. per majora entweder den etwa bestellten Interims-Curatorem (*vid. sup. §. 8.*) bestätigen, oder einen andern erwählen (welcher zugleich wann der Concurs nicht weitläufig ist Contradictor seyn soll), da dann ad Protocollum, daß die Creditores den N. N. zum Curatore oder Contradictore bestellet haben wolten, notiret, und derselbe per Decretum confirmiret werden muß.

Im Fall aber Creditores in Partes gehen, so stehet dem Richter frey jemand von denen so auf der Wahl stehen, oder, nach Beschaffenheit der Sachen, auch einen Tertium ex officio zu bestellen.

Dem ernanten und confirmirten Curatori liegt ob, (a) vermittelst Handschlagges an den Richter, oder Präsidenten des Gerichts, oder welchen dieser dazu deputiren möchte, an Eydes statt anzugeloben, mit allen Fleiß die Beytreibung der ausstehenden Schulden, die Verkaufung der Güther, Erhebung der aus denselben fallenden Nutzung, und Beschleunigung des Processes ihm angelegen seyn zu lassen, daß er auch mit dem Einkommenden getreulich umgehen, und sich überall dieser Ordnung gemäß verhalten wolle.

Und ist (b) wann der Curator Immobilia besizet, denen Hypothequen-Büchern so des Orts geführt werden, zugleich einzutragen, daß N. N. zum Curatore in N. N. Schuld-Wesen bestellet, und das Vermögen sich ohngefehr auf  
 . . . Rthlr. . . Gr. . . Pf. betrage.

Nach geendigten Proceß und abgelegter Rechnung aber ist gleichfalls in vorgemeldten Büchern zu notiren, daß er davon ent schlagen sey, wie sonst bey andern Schuld nern, wenn sie bezahlet, zu geschehen pflegt.

Im Fall der Curator bonorum keine Immobilia besitzt, und gleichwohl billig ist denen Creditoribus wegen der Einnahme Sicherheit zu verschaffen, so muß er keine Gelder ohne gerichtlichen Befehl in Empfang nehmen, und bey 50 Rthlr. Strafe gleich nach Ablauf des ersten Monaths seine Rechnung mit Einnahme und Ausgabe dem Gericht übergeben, auch alle Monath damit continuiren.

Von diesen eingehobenen Geldern muß das Gericht dem Curatori so viel, als er zu Betreibung des Concurs nöthig hat, in die Hände geben, das übrige aber versiegeln: Und alle Monath solchergestalt continuiren, da dann der Curator jederzeit die versiegelte Gelder vorzeigen muß.

Es stehet auch denen Creditoren frey, die Gelder an einen andern sichern Ort, auf Erkantniß des Richters, niederzulegen.

Es muß also (c) der Curator zuzörderst sorgen, daß denen Creditoribus in Termino liquidationis das Inventarium nebst denen Brieffschaften und Büchern vorgelegt werde, da dann der gegenwärtige Debitor schuldig ist, sowohl dem Curatori, als denen Creditoribus, von Beschaffenheit aller und jeden Obligationen, auf deren Befragen, die verlangte Nachricht jederzeit zu geben.

Würden auch (d) der Curator und die Creditores nöthig finden, den gegenwärtigen Debitorem anzuhaltend eydlich zu bestärcken, daß er in dem *Inventario* alles sein Vermögen angegeben, auch nichts vorher an solche Creditores welche seinen Zustand gewußt, alieniret habe, so kan sich der Debitor dessen nicht entbrechen.

Diesemnach muß (e) der Curator gleich des andern Tages nach dem gegebenen Handschlage bey dem Gerichte gebührend bitten, daß der gegenwärtige Schuldner mit allen den Seinigen (wenn es noch nicht geschehen), oder diejenigen so in des Verstorbenen Güthern sitzen, aus den Vermögen geschaffet, und ihm solches nach der zu übergebenden Specification ausgeantwortet werde.

Wie er denn auch, (f) wenn von der Obrigkeit ein Inventarium gemacht, nach selbigem die Effecten, Bücher, und Brieffschaften von der Obrigkeit in Empfang zu nehmen hat.

Er hat auch (g) zu besorgen, daß wenn ein ausgetretener oder verstorbener Debitor ein Handelsmann gewesen, der anderswo Effecten hat, oder schon von dem Seinen etwas heimlich untergebracht um solches denen Creditoren zu entziehen, sofort und ungesäumt Arrest verhänget, und solches per publicum proclama, so von dem Gerichte anzuschlagen, dahin bekandt gemacht werde, daß bey einer namhaften Strafe ein jeder so unter den Gerichts-Zwang gefessen alles dasjenige was dem Flüchtigen oder Verstorbenen zugehöret, und er in seinen Händen, Gewahrsam oder Verwaltung hat, ohngeachtet ihm dasselbe verpfändet (in welchem Fall er das *Jus retentionis* hat), hingelegt, und zu ver wahren gegeben, oder auf andere Weise von dem Schuldner selbst, oder jemand anders an dessen statt zugebracht, auch was einer von des Falliten Güthern oder Vermögen des Ortes, oder anderswo mit Arrest beschlagen lassen; ingleichen was ein jeder dem Falliten oder Verstorbenen an Geld oder Waaren zu liefern, oder zu bezahlen schuldig, ohngeacht einiger Compensation oder anderer Præten sion, bey Verlust seines Rechts und der benannten Strafe, daß er, wenn es hernach entdeckt wird, dennoch alles herausgeben müsse, innerhalb 4 Wochen a dato bey dem Gerichte schriftlich und mit seiner eigenen Hand (jedoch vorbehältlich seines Rechts) angeben, und davon niemanden als wie es das Gericht

Gericht verordnet, etwas abfolgen lassen solle. Auf welches Anzeigen dann das Gericht nach Befinden die Verabfolgung an den Curatorem zu veranlassen hat.

Er hat ferner und (i) eines ausgetretenen Schuldners zurückgebliebene Frau, Diener, Buchhalter, oder andere, so sich bey demselben aufgehalten, desgleichen eines verstorbenen Schuldners benannte oder nachgelassene rechtliche Erben, oder andere Personen, so bey seinem Absterben in den Vermögen gewesen, ohne Zeit-Verlauf mit dem Eyde belegen zu lassen:

Daß sie des entwichenen oder verstorbenen Schuldners Haab und Güther, Rechnung und Handels-Bücher, auffestehende Schulden, und was ihnen von eines flüchtigen Debitoren Anschlag und Vorhaben bekandt, alles ihres Wissens getreulich angegeben, und davon weder zum Nachtheil der Creditoren etwas verschwiegen, oder selbst unterschlagen, noch von Händen gebracht; daß sie auch was sie noch auffinden, oder erfahren würden, getreulich anzeigen wollen; So wahr ihnen Gott helfen solle durch seinen Sohn Jesum Christum.

Und soll dieser Eyd auch alsdann gefordert werden, wenn der Schuldner bonis cediret, und sich ein rechtlicher Verdacht hervor thut, daß nicht alles richtig angegeben, und seine Domestiquen, oder die sein Vermögen mit unter Händen gehabt, davon Nachricht haben möchten.

Wann der Curator (k) in denen Büchern, im Inventario, oder beschwornen Specification findet, daß der Schuldner anderer Orten ausstehende Schulden habe, hat der Curator von dem Gericht darauf gleichfalls Arrest auszubringen, die Schulden beytreiben zu lassen, gegen seine Quitung, wenn die Schuldner freywillig, oder von ihrer Obrigkeit angehalten, Zahlung thun, dieselbe in Empfang zu nehmen, und alle 4 Wochen einen Etat der eingekommenen, noch ausstehenden, oder durch Erkantniß liquiden Gegenrechnung, oder sonst abgegangener Schulden, bey dem Gericht ad Acta Concurfus zu geben, damit sowohl die Gerichte als Creditores von Zeit zu Zeit davon Nachricht haben, die Gelder ad depositum nehmen, und solche hiernächst austhun können.

§. 13. Wann sich VII. in dem ersten Termino niemand ad Acta meldete, der etwas von den Mobilien oder Waaren als sein Eigenthum forderte, oder sonst zu Recht reclamirete, und was nicht zu guter Treu verkauft zurück begehrete, (welchemfalls solche Stücke bis zur Erkantniß auszusehen) soll der Curator bonorum die beweglichen und unbeweglichen Güther des Fallit oder Verstorbenen (die Pretiosa aber davon ausgenommen) ohnverzüglich durch die Auction verkaufen lassen.

Es hat aber (a) der Curator 14 Tage vor der Auction, mit Anzeigung des Tages, Stunde und Ortes, eine generale Designation der zu verkaufenden Sachen, z. E. Bücher, Betten, Spiegel, hölzern und eisern, oder andern Haus-Geräthe, an den Ecken der Stadt und Kirchthüren anschlagen, auch in denen Zeitungen so am nechstgelegenen Orte gedruckt werden, oder in denen Intelligenz-Bogen, alle Woche einmahl bekandt machen zu lassen, die Auction selbst aber, wo nicht gewisse Auctionarien von Uns angesetzt, durch einen geschwornen Ausrufer (dessen Eyd am Ende dieser Constitution sub Lit. B. zu finden) und durch einen von dem Gericht dazu Deputirten aus dessen Mittel, oder den Secretarium, oder auch in Unserm Gerichte immatriculirten Notarium, wie hoch jedes Stück, welches aus dem Inventario zugleich nachzuweisen, verkauft, niederschreiben zu lassen, und muß er solches Auctions-Protocoll samt den Schluß der Rechnung über das eingekommene Geld, vom Notario, dem Ausrufer, und ihm selbst unterschrieben, auch das für die auctionirte Stücke eingehobene Geld, drey Tage nach geendigter Auction, und nach Abzug dessen so an Auctions-Kosten erfordert worden, und gebührend zu Specificiren und zu belegen ist, den Gerichten einsenden.

Und wie (b) bey solchen Auctionen nicht anders als gegen baar Geld, sogleich zu erlegen, zu verkaufen; Als muß, wenn einer etwas erstanden, derselbe solches sofort folgenden Tages bezahlen, und ist keinem, ohne Unterscheid ob er bekandt, daß er solvendo, oder einer der vornehmsten Creditoren oder nicht, ohne baare Bezahlung nicht das geringste abzufolgen.

Es stehet also (c) dem Curatori nicht frey, Auctions-Reste in seiner Rechnung zu führen, sondern im Fall er jemand ohne Bezahlung, diesem zuwider, etwas abfolgen lassen, muß er solches aus seinen eigenen Mitteln bezahlen, und das Geld in die Einnahme bringen.

Wenn aber (d) unter denen Mobilien Juwelen, rare Schilbereyen, Kunststücke, und andere Kostbarkeiten vorhanden, sollen dieselbe wie §. seq. von den Immobilien geordnet, durch der Sachen verständige und in specie beeydigte Taxatores taxiret, mit der Taxe und umständlichen Beschreibung subhastiret, und wie sonst mit den Immobilien zu verfahren, gerichtlich an den Meistbiethenden verkauft werden; Jedoch mit dem Unterscheide, daß nach einmahliger Adjudication solche zu reluiren dem Schuldner in Zeit von 4 Wochen, anders aber nicht, frey stehen solle; auch der Käufer erst bey Verkauf 4 Wochen a die Adjudicationis das Geld zahle, und dagegen die adjudicirte Stücke in Empfang nehme.

§. 14. Was die Immobilien betrifft, muß der Curator, (a) wenn gleich ein Immisus-Creditor (von dem er Rechnung zu fordern hat) darinnen säße, derselben Taxation, und wenn die Taxe zu denen Acten gebracht, die Subhastation, wie in der Executions-Ordnung vorgeschrieben worden, suchen. Worauf, wenn selbige geschehen, mit der Adjudication verfahren werden muß. Und ist die Form dergleichen Adjudication sub Lit. C. hierbey gefüget.

Denen Creditoribus aber und deren Advocaten, wie auch dem Contradictori, wird (b) von denen zur Kauf-Handlung angesetzten Terminis zum Ueberfluß Nachricht ertheilet.

Wann hingegen (c) das unbewegliche Stücke wegen des gar zu geringen Geboths zu verkaufen nicht rath, am, oder sich gar kein Käufer anbiehet, oder das Kauf-Geld nicht sicher unter zu bringen (welches das Gerichte wovor der Concurs schwebet zu erwegen hat), so kan ein solches Immobile sub hasta demjenigen so am meisten biethet, mit Vorbewußt der Creditoren verpachtet, oder vermiethet, und was davon einkommt ad depositum gebracht, und die Massa bonorum zu der Creditoren Besten verstärket, unterdessen aber das Guth anderweitig zum Kauf angeschlagen, und, wann sich alsdann kein pinguior emtor findet, demjenigen welcher vorhin plus licitans gewesen, das Guth adjudiciret, denen Creditoribus aber das Jus reluendi binnen 6 Monath frey gelassen werden.

Wann sich aber (d) kein Pächter finden will, muß das Guth administriret werden; zu welchem Ende die Creditores wenn sie den Curatorem bonorum nicht behalten wollen, sich eines communis administratoris per majora zu vereinigen haben.

Es muß aber auch alsdann das Guth anderweitig angeschlagen, und, wie in dem vorhergehenden Spho vorgeschrieben verfahren, und wann sich ein Käufer findet, bey der Tradition das Kauf-Pretium (wenn es auch ein Creditor kauft,) deponiret, und zu solchem Ende im Gerichte ausgezahlet werden.

Wenn (e) ein Guth wiederkäuflich alieniret worden, so fällt das Jus reluendi nach geendigten Wiederkaufs-Jahren an die Creditores.

Was (f) an gemeinen Lasten währenden Concurfus, und bis zur Adjudication, von Häusern oder andern liegenden Gründen abzuführen, muß der Curator aus denen einkommenden Nutzungen bezahlen, und was zu repariren nöthig ohnverzüglich, mit Vorwissen einiger Creditoren, oder des Richters besorgen, damit die Gebäude zum Nachtheil derselben nicht verschlimmert, und also immittelst geringer werden.

§. 15. Wann der Debitor in verschiedenen Unsern Provintzien besondere Handlungen, oder verschuldete Güther hätte, und es wäre an einen Orte Concurfus entstanden, so kan das in denen andern Provintzen belegene Vermögen, oder Handlungen, von dem Curatore zu solchem Concurfus nicht gezogen werden, sondern es müssen Creditores, nach Gelegenheit, die Eröffnung des Concurfus auch in denen andern Orten und Gerichten suchen, welche auf gleiche Weise das hier Verordnete ex officio zu veranlassen haben.

Auch seyn die auf dieselbe Güther oder Handlungen versicherte Creditores zu dem Vermögen, worinnen Concurfus eröffnet worden, nicht zu admittiren; Es wäre dann daß nach Abfindung der zum Concurfus gehörigen Creditoren noch etwas übrig bliebe.

§. 16. In dem ad liquidandum angelegtem Termino muß VII. sofort mit der Liquidation verfahren, und von einem jeden Creditore angeführt werden, in was vor einer Classe er nach denen Rechten lociret werden müsse.

Zu dem Ende müssen die Creditores, und deren Mandatarii, in diesem oder in dem Consensu Creditorum prorogirten Termino sich gehörig quoad personam et causam legitimiren, und ihre Anforderung an Capital, Zinsen und Kosten (bey Verlust des Capitals, Zinsen und Kosten) angeben, copiam documenti, woraus ein jeder Creditor agiret, ad acta geben, und solche mit dem Original bestärken; auch, wenn die Forderung von einem andern herrühret, dasjenige womit er sich dazu legitimiren kan vorlegen; wann er aus Rechnungen, so mit dem Schuldner geschlossen, oder aus seinen eigenen Rechnungs- und Handels-Büchern (welche wann sie Handlungs-mäßig geführt worden semiplenam probationem haben sollen), seine Forderung zu verificiren gewilliget, solche Stücke gleichfalls in originali produciren.

§. 17. Wobey Wir fest setzen, daß, wann ein einheimischer Kaufmann binnen sechs Monath à dato der contrahirten Schuld nicht klagt, er seine Forderung nicht aus dem Handels-Buche, sondern durch ordentlichen Beweis verificiren müsse.

§. 18. Wann ein Creditor schon vorhin, und ante Terminum liquidationis schriftlich liquidiret hat, kann er sich darauf beziehen, und die Originalia produciren, welche in beyden Fällen dem Secretario gegen einen Revers gelassen werden müssen.

§. 19. Wenn einiger Verdacht einer Collision mit einem oder dem andern Creditore sich hervor thut, und bey der Obligation einige Unrichtigkeit vermercket werden sollte, so sehet dem Contradictori, und einem jeden Creditori frey, von einem jeden Liquidanten prævio juramento calumniæ den Eyd darüber zu erfordern, daß es mit der Obligation, und mit der Schuld seine völlige Richtigkeit habe, und nichts gefährliches dabey vorgegangen sey.

§. 20. Wann bey einem Unserer verrechneten Dienern bey dessen Leben, oder in dessen Verlassenschaft nachhero Concurfus- oder Liquidations-Processus entstehen, und demselben entweder selbst, oder mit dessen hinterlassenen Kindern, Erben und Verwandten, oder auch gesetztem Curatore litis, vor dem Collegio worunter der verrechnete Diener gestanden, oder, wann Wir besondere Commissarios geordnet, vor solchen ein Liquidum onstituirt worden, ist genug wenn solche Liquidation von einem Unserer fiscalischen Be-

dienten ad Acta gegeben, und in Termino nochmalts mit der Commissarien Unterschrift, und Approbation des Collegii so die Liquidation veranlasset, produciret wird; Und darüber ist weder dem Schuldner und dessen Angehörigen, noch auch andern Gläubigern, ein fernerer Disputat und Streit zu gestatten, sondern die Creditores müssen solche annehmen, die Richter darnach in dem abzufassenden Urtheil erkennen, und die Creditores, alles dagegen beschehenen Einwendens ohngeachtet, an obgedachtes Collegium lediglich verweisen.

§. 21. Und da der Misbrauch bey denen hiesigen Gerichten eingeschlichen, daß die Prætionen und Anforderungen derer Creditoren nicht separiret, sondern durcheinander geworfen, in ein Volumen gebunden, auch mit denen generalien des Concurs confundiret worden, so muß auch dieser Misbrauch abgestellt werden; Zu dem Ende ordnen und wollen Wir, daß (a) ein jeder Creditor in Termino besonders seine Forderung justificiren, und mit dem Contradictore ad duplicas usque verfahren solle, welches Protocoll auch besonders geheftet, und eine besondere Rubric darauf gesetzt werden soll.

Wann dieses Protocoll geschlossen, muß (b) der zweyte, hiernächst der dritte Creditor, und so weiter auf gleiche Weise liquidiren, und besondere Acta formiren.

Einem jeden Creditori stehet (c) frey, wann der Contradictor etwas bey einer oder der andern Liquidation versteht, solches interveniendo zu suppliren; wie dann auch der Creditor schuldig ist dem Contradictori, was gegen die Forderungen eingewendet werden kann, an die Hand zu geben.

(d) Die Generalia, die bey dem Concurs vorkommen, müssen in einen besondern Fasciculum verfaßt und geheftet werden.

Der Commissarius oder Richter muß jedes Protocoll eigenhändig unterschreiben, auch oben bey dem Anfang des ersten Blattes, zwischen wem es gehalten worden, notiren.

Wann auch (e) der erscheinenden Creditoren so viel, daß dieselben in einem Tage ihre Forderungen nicht alle ad protocollum justificiren, und darüber recesfiren können, soll damit folgenden Tages, und so ferner bis alle Protocolla geschlossen, verfahren werden;

Worauf der Contradictor und die Creditores in der nächsten Audientz die Acta, so sie complet seyn, nachsehen, solches durch ihre Unterschrift attestiren, und solchergestalt Acta inrotuliren sollen.

§. 22. Wann ein Creditor sich mit seiner Prætion, erst nach geschlossenen Acten, bey der Inrotulation meldet, so soll er den Proceß in dem Stande wie er liegt annehmen, und schweren, daß er von dem Concurs vorher keine Nachricht gehabt, da er dann mit seiner Verification und Liquidation zwar in ipso collationis Termino (nachhero aber nicht) zugelassen, der Contradictor und Creditores aber mit ihren Exceptionibus dagegen gehöret, weiter aber nicht verfahren, sondern Acta pro inrotulatis angenommen werden sollen.

§. 23. Im Fall ein Creditor das Original, worauf sich seine Anforderung gründet, erst nach beschlossenen Verfahren, oder in Termino inrotulationis vorbringen würde, so soll, wann der Contradictor und Creditores etwas gegen die Validität des Originals einzuwenden hätten, damit wie im vorhergehenden Spho verfahren werden.

§. 24. Wann er das Original gar nicht vorzeiget, anbey an Eydes statt erhalten kan, daß er, aller angewandten Mühe ohnerachtet, solches nicht erlangen können, muß ihm

ihm in Sententia prioritatis sub conditione, wann er das Document binnen einer gewissen Zeit produciren, und solches richtig befunden würde, sein Ort angewiesen werden.

§. 25. Wann nun VIII. wie vorstehet in dem Proceß verfahren und geschlossen, müssen die Ráthe, die den Proceß bishero dirigiret haben, ein Classifications- und Prioritáts-Urthel verfertigen, und braucht es daher ratione prioritatis keines besondern kostbaren und weitläufftigen Verfahrens, weil dem Urthels-Fasser alle die Classen wornach die Creditores lociret werden sollen, in der Hypothequen-Ordnung deutlich vorgeschrieben worden.

§. 26. In dem Urthel ist (a) zu förderst denenjenigen so nicht liquidiret, der ergangenen Verwarnung zufolge, ein ewiges Stillschweigen aufzulegen, und sind dieselbe von dem Concurs oder dem Grund-Stücke, worüber die Gläubiger citiret, gánzlich abzuweisen.

§. 27. Demnechst haben (b) die Urthels-Fasser in Acht zu nehmen, daß sie fremde Creditoren aus denen Orten, da denen Unsrigen nicht gleiches Vorzug-Recht als nach dieser Ordnung gestattet wird, keine andere Ordnung in der Urthel anweisen, als des Orts woher sie sind geschiehet, sondern hierinn, als überall, auf das Jus retorsionis sehen.

§. 28. Keinem Creditori ist (c) in eben der Ordnung als sein Capital, mehr als dreijähriger Zinsen Nachstand (und zwar nur von denen nächsten dreyen vorhergehenden Jahren) anzusetzen; die übrige nachstehende Zinsen aber, nachdem alle Creditoren, auch die nur schlechte Hand-Scheine und Buch-Schulden fordern, ihres Capitals halber Befriedigung erhalten, in eben solcher Ordnung wie die Capitalia vorstehen anzuweisen. Jedoch daß auch dieserhalb wider die Creditoren, so aus den Orten sind wo das Sächsische oder sonst ein Recht, so dieser Hypothequen-Ordnung zuwieder, obtiniret, Jure retorsionis verfahren werde.

§. 29. Hätte (d) ein Creditor den Schuldner seiner Forderung halber ausgelaget, und wären demselben durch ein Urthel oder Moderations-Bescheid gewisse Unkosten zuerkannt, sollen solche in der Prioritát-Urthel, wo das Capital ihm angewiesen wird, zugleich mit angesetzt; diejenigen Kosten aber, so er bey dem entstandenen Concurs-Proceß aufgewendet seine Forderung zu liquidiren und zu justificiren, sollen, wenn gleich in der Obligation sonst Kosten verschrieben, nicht mit angewiesen, sondern übergangen werden.

§. 30. e) Diejenigen so einem Gläubiger seine Forderung bezahlet, auch die Bürgen so dergleichen für ihren Principal-Schuldner gethan, treten in der bezahlten Creditoren Recht, und sind an deren Stelle in der Prioritát-Urthel zu lociren: Jedoch dergestalt, daß die Bürgen keine Cession vonnöthen haben, und, der von ihnen bezahlten Zinsen halber, denen zahlenden Bürgen alle von ihnen bezahlte Zinsen als Capital anzusetzen, wegen der hernach aufgeschwollener Zinsen aber, wie im kurzvorhergehenden Spho geordnet, es zu halten; Andere aber so einem Creditori Zahlung gethan, können ihre Befriedigung wegen der von ihnen diesem bezahlten Zinsen ein mehrers nicht als in vorhergehendem §. versehen, auch in der Ordnung anders nicht, als was wegen der Creditorum selbst geordnet, nehmen.

§. 31. (f) Vor allen Creditoren sind die zum gemeinen besten derselben, und zu Fortsetzung des Concurs-Processus, jedoch keine andere als nach dieser Ordnung angewandte Gerichts-Kosten, und Advocaten-Gebühren, darunter das Litis et bonorum Curatoris salarium mit begriffen, in dem Urtheil anzusetzen. Wosern aber das Vermögen nicht hinreichend alle Creditores an Capital und Zinsen zu befriedigen, müssen diejenigen so Bezahlung erhalten die Kosten pro rata tragen.

§. 32. g) Im Fall jemand ein Grundstück und unbewegliches Guth durch freywilligen Kaufhandel an sich bringet, oder auch auf Anhalten eines Creditoris ein solches gerichtlich verkaufet, und diesem zugeschlagen wird, und der Käufer zu seiner Sicherheit und Erforschung der darauf haftenden Schulden Creditores citiren läset, ohne daß ein Conkurs förmlich eröffnet werde, (*Vid. supr. §. 4 et 5.*) sollen deshalb wenn ein Urtheil darüber abgefasset wird, im ersten Fall keine Kosten so auf die Citation verwandt, im letzten aber, wie in *formali concursu* angesetzt werden. Im übrigen werden die Creditores nach folgenden Classen lociret.

\*\*\*\*\*

## Erste Classe.

Von denen, welche ein Eigenthum, so in des Schuldners Vermögen vorhanden ist, zurück fordern.

§. 33.

**W**ann jemand ein eigenthümliches Guth, beweg- oder unbeweglich, welches in des Schuldners Vermögen annoch unverwendet befunden wird, zurück fodert (als welches in ipso Termino liquidationis erweislich gemacht werden muß) so ist solches dem Eigenthümer sofort wieder abzufolgen, ohne daß die Creditores sich dessen anmassen, oder dasselbe verkaufen, und daraus ihre Befriedigung suchen können; Als da sind

§. 34. I. Die bey dem Schuldner zu verwahren niedergelegte Gelder, Waaren, oder andere Sachen welche noch vorhanden seyn.

Die niedergelegte Gelder seyn alsdann vorhanden, wenn sie mit des Deponenten Wapen versiegelt in des Depositarii Verwahrung gefunden werden.

§. 35. II. Was demselben zu gewissem Gebrauch geliehen, oder precario zu nutzen hingegeben worden.

§. 36. III. Sachen so ihm zu verkaufen anvertrauet und in Commission gegeben worden.

§. 37. IV. Der Kinder ererbtes, durch Geschenk überkommenes, oder im Krieg und sonst erworbenes Guth, auch Pathen-Geschent, so viel davon würcklich vorhanden.

§. 38. V. Wann jemand einem so in Schulden vertieft, dessen unwissend, auf guten Glauben Waaren oder Güther verkauft, der Käufer aber zwey oder drey Tage nachher banquerout machet, so kan der Verkäufer die noch existirende Waaren und Güther vindiciren, massen es solchenfalls, als wäre kein Kauf geschehen, wegen der verkauften Stücke zu achten.

§. 39. VI. Güther so der Schuldner, unter Bedingung dieselbe baar zu bezahlen angekauft, das Geld aber davon nicht erlegt:

§. 40. VII. Pfänder so bey dem Schuldner versetzt seyn, wann die Eigenthümer das darauf vorgeschossene Geld, samt Landüblichen Zinsen erlegen, andernfalls dieselbe



selbe zu verkaufen, und dem Eigenthümer was daraus über Capital und Zinsen gelöst wird zurück zu geben.

§. 41. VIII. Wann jemand mit dem Schuldner in gemeinschaftlicher Handlung gestanden, und in des Socii Schulden nicht consentiret hat, so gehöret ihm die Hälfte der noch vorhandenen Waaren und Güther zu.

§. 42. IX. Güther die mit fideicommiss belegt, wann sie in das Land-Buch eingetragen worden.

§. 43. X. Der Frauen eingebrachte Dotal- und Paraphernal-Stücke, auch Receptitia so wirklich existiren.

§. 44. XI. Wann einem Mann das Ehe-Geld mit dem Beding gegeben wird, daß solches nicht anders als an ein unbewegliches Stück verwendet werden soll, und solches auch wirklich dazu erweislich verwendet, und NB. daß das Guth mit der Frauen Geld erkaufte sey, dem Land-Buch eingeschrieben worden.

§. 45. XII. Wann der Frauen etwas zur Morgen-Gabe geschenket, und solches noch vorhanden.

§. 46. XIII. Verkäufer unbeweglicher Güther die sich das Eigenthum bis zur Zahlung reserviret, und solches ins Hypothequen-Buch eintragen lassen.

Es muß aber die Anzeigung mit richtiger Benennung derer Güther, und derer Debitorum Vor- und Zunahmen geschehen: die Eintragung des Reservati Dominii aber darf nicht besonders gebethen werden, sondern die Landschaft oder Lehns-Canzley muß solches ex officio notiren, und zu dem Ende den Contract fleißig durchlesen.

Und diese Präferentz ex capite reservati dominii hat auch statt, wann (a) schon dem Käufer das Guth tradiret worden, und dieser seinen Contract und Titulum eintragen lassen, weil dieser Titulus nur conditionalis ist, und durch das zugleich eingetragene Dominium reservatum limitiret wird. (b) Wann auch schon der Käufer nach verflößerer Tag-Zeit das Kauf-Preitium bey dem Käufer zinsbar stehen lassen: Weil fides des Land-Buchs, so lang das Dominium reservatum nicht gelöscht ist, substistiret; allermassen derjenige, welcher ohngeacht des eingetragenen reservirten Dominii dem Käufer Geld leihet, sich imputiren muß wann er sein Geld ehe das Dominium reservatum gelöscht worden, hazardiret.

§. 47. Endlich und XIV. alles was von einem fremden Guth absque justo Titulo in des Schuldners Vermögen gefunden wird: Dann wie alle diese Eigenthümer auf den Fall da alle diese Güther nicht mehr in des Schuldners Vermögen existiren, lociret werden sollen, davon soll unten §. mit mehrern gehandelt werden.

\*\*\*\*\*

## Zwente Classe.

Von denen Creditoren welche ein Singulare Jus  
prælationis haben.

**S**ach denen Eigenthümern müssen diejenige welche ein singulare Jus prælationis haben, lociret werden. Als: S. 48.

§. 49. I. Unser Fiscus und dessen Cessionarii, sowohl wegen der Caduquen und dem Fisco anheim fallenden Güther: (wenn solche in zu recht gescheneher Zeit gefordert werden), als wegen der Contributions-Relte, auch Unsere Chatoul-Holz-Münz-Schoß- und Hof-Dienst-Gelder, und an statt derselben des verglichenen Canonis, und aller andern Anlagen und Gelder welche in Unsere Casse fließen.

Insonderheit wegen der Pacht-Gelder und Unsere Domainen-Pensionen von denen Salz und andern Güthern, als auch was Unsere Casse-Administratores, auch andere Bediente, so einige Unserer Gelde Einnahme haben, schuldig bleiben, vermöge Unseres Edicts vom 4ten Novembr. 1713.

§. 50. II. Es soll Unser Fiscus nicht allein ein Vorrecht haben in des Pächters und Casse-Bedienten Güthern, sondern auch in denen Güthern des Caventen, welche vor dergleichen Leuthe fidejubiret haben.

§. 51. Weil aber vielfältig sich zuträgt daß dergleichen Pächter und Administratores, oder deren Caventen, wann sie schon mit andern Schulden überhäuft seyn Unsere Domainen und andere Güther zu pachten, zu administriren, oder davor zu caviren, und dadurch sich der Execution wegen ihrer andern vorhin contrahirten Schulden zu entziehen suchen, so würde die größte Unbilligkeit seyn wann diejenige Creditores welche bona fide dergleichen Pächtern und Administratoren vorher ihr Geld und Vermögen anvertrauet, und ihre Forderung in das Hypothequen-Buch eintragen lassen, folglich alle menschliche Sicherheit gebraucht haben, unter dem Prætext Unseres fiscalischen Interesse, dem Fisco nachgesehen, und ohne ihre Schuld ruiniret werden solten. etc.

Daher ordnen und wollen Wir daß diejenige Bedienten welche dergleichen Contributiones und andere Gefälle aufschwellen lassen, und binnen Jahres Frist nicht beygetrieben haben, item die Collegia welche bey Verpachtung der Domainen etc. Güther, und Bestellung der Casse-Bedienten nicht die behörige Vorsorge angewandt, derer Pächter, Administratoren, oder derer Caventen Vermögen nicht genau examiniret, das Hypothequen-Buch nicht nachgesehen, oder, wann dergleichen Leuthe schon vorher mit Schulden überhäuft gewesen, und dennoch zu Pächtern, Administratoren und Caventen angenommen, oder die Caution nicht in das Hypothequen-Buch eingetragen worden, etc. denen übrigen Creditoren, welche ihre Forderungen in das Hypothequen-Buch eintragen lassen, in solidum haften sollen.

Und ob Wir zwar Unserm Privilegio fisci nicht renunciiren, sondern die Präferentz uns vorbehalten wollen, so declariren Wir doch zugleich hieburch, daß Wir denen in das Hypothequen-Buch eingetragenen Creditoren auf solchen Fall Unsere Jura cediren, und Assistentiam fisci gegen diejenige Bedienten und Collegia, welche die vorgeschriebene Präcautiones nicht genommen, verstaten wollen: Die Execution soll gegen die Decernenten in solidum, oder wann dieser nicht solvendo ist, oder der Creditor sich lieber an das ganze Collegium halten will, gegen diejenigen so damals gegenwärtig gewesen, pro rata geschehen.

§. 52. Zu dieser Classe gehören auch III. diejenige Creditoren welche das Jus separationis haben: wann nemlich die Creditores welche jemanden Geld vorgestreckt, oder sonst eine Anforderung an ihn haben, nach dessen Tod verlangen, daß des Defuncti Vermögen von des Successoris oder des Erben Güthern separiret, und ihnen allein zur Distribution überlassen werden möge:

Welche

Welche Präferentz in der gesunden Vernunft gegründet ist, weil des Defuncti ganzes Vermögen denen Creditoren haftet, folglich des Defuncti Erben und deren Creditores nicht eher Recht an sothanen Vermögen haben, als wann zuvor dessen Schulden abgezogen worden.

Dieses Jus separationis hat also nicht allein in beweglichen, sondern auch in unbeweglichen Güthern statt; Weil diese gleichfalls zu dem Vermögen des Defuncti gehören.

Es höret aber diese aus dem Jure separationis hervührende Präferentz auf. (1.) Wann die beweglichen Güther des Defuncti dergestalt mit dem Vermögen des Erben vermengert seyn, daß man nicht mehr unterscheiden kan, was dem Defuncto gehört: z. E. Wann alle Obligatoines auf derer Erben Nahmen (ein anders ist also wann die Obligatoines noch auf des Defuncti Nahmen stehen) ausgestellt worden: in welchen Fall die Creditores defuncti in der sechsten Classe lociret werden müssen. (2.) Wann die Creditores defuncti auf ein unbewegliches Guth eine Hypothec erhalten, und solche nicht eintragen lassen: dessen Erben aber anderweitig Gelder aufgenommen, und Hypothequen auf dieses Guth constituiret haben, welche die Creditores eintragen lassen: In diesem Fall haben die Hypothecarii defuncti vor denen eingetragenen Hypothequen derer Erben keine Präferentz; Sondern sie müssen zur vierten Classe verwiesen werden.

Gleiche Bewandniß hat es, wann die Creditores des Successoris, oder des Erben verlangen daß das Vermögen des Successoris von denen Güthern des Defuncti (welche vielleicht mit vielen Schulden überladen seyn) separiret, und Creditores des Defuncti davon excludiret werden mögen.

§. 53. IV. Die Begräbniß-Kosten des verstorbenen Schuldeners; darunter die der Witwen und denen Kindern gegebene Ständes, und dem Vermögen gemäße Trauer-Kleider, und was dazu gehöret mit begriffen seyn; Jedoch sollen auf andere dem Schuldner angehörige Personen verwandte Begräbniß-Kosten darunter nicht gerechnet werden.

Damit aber künftighin es keines ungewissen und zweifelhaftigen richterlichen Ermessens bedürfe; und wie viel in Ansehung des verstorbenen Schuldeners Ständes und Vermögens an Begräbniß-Kosten anzusetzen, und aus dem Nachlaß vor andern Creditoren, wenn selbiges zu aller Befriedigung nicht hinreichend seyn möchte zu bezahlen; So ordnen Wir hiermit, daß in eines von Adel Concurrs (dann was auffer dem Concurrs ein jeder nach seinen Stande anwendet gehöret nicht hieher) an Begräbniß-Kosten zuzulassen 50 Rthlr. die, wann das Allodium nicht zureichend seyn solte, aus den wärclichen oder ins Erbe verseztten Lehn zu bezahlen. Zu eines vornehmen Bedienten bürgerlichen Ständes, auch 50 Rthlr. Zu eines geringen Bedientens, Kaufmanns oder Künstlers 30 Rthlr. Zu einem gemeinen bürgerlichen Begräbniß 10 Rthlr. Und solches kan der Sterbende, wann er gleich ein mehrers verordnen wollen, durch seine Disposition in keine Wege ändern; zumahlen aller Ueberfluß, so auf Stand-Neden, Leichen-Predigten, Gastmahl, Leichen-Steine und so weiter verwendet werden, billig hier cessiren, und nicht mehr als vorhin gemeldet in diese Classe passiren muß.

Würde aber jemand ein mehrers, als hier geordnet, auf das Begräbniß eines Verschuldeten verwenden, hat er, wenn das Vermögen soweit reichet, deshalb seine Befriedigung inter Chirographarios zu gewarten.

§. 54. Nach denen Begräbniß-Kosten folget V. was für des Schuldeners, nicht aber dessen Kinder oder anderer Familie, Urgeney, und nothdürftigen Nahrungs-Unterhalt, in seiner letzten Kranckheit, darin er verstorben, denen Medicis, Wund-Ärztgen,

auch Apothekern, und andern schuldig blieben; worunter aber nicht was wählender Krankheit an Gewürz und Delicatessen angewendet, mit unterlaufen soll; *Vid. infr.* S. 128. Und haben sich die Medici, Chirurghi und Apotheker mit ihrer Liquidation nach der Medicinal-Ordnung und Apotheker-Taxe zu richten.

§. 55. VI. Diejenige so in des Schuldners Hause und Diensten um ein gewisses Jahr-Geld gedienet, als Præceptoren, Schreiber, Koch, Diener, Kutscher-Knechte, Vieh-Hirten, Drescher, Ausgeber und Schliefferinnen, Ammen, Cammer-Hof-Haus-Vieh- und andere Mägde, die Meyer, Hofmeister und deren Weiber auf dem Lande, die Gärtner, Wein-Meister und deren Gesellen, imgleichen in denen Städten die Buchhalter, Provisores und andere Gesellen, so zur Zeit des Absterbens, oder entstandenen Falliments, wirklich in des Schuldners Brod sich befinden, sollen mit zwey Jahres, und zwar denen in Unsern Landen und Städten publicirten Gesinde-Ordnung, oder wo dergleichen nicht vorhanden, der bisherigen Gewohnheit gemässen Lohn, gleiches Vorrecht genießen: auch diejenigen Handwerks-Leuthe und Tagelöhner welche auf dem Lande und Städten im Hause um gewissen Lohn gearbeitet.

§. 56. Andere Dienstbothen aber so bereits auffer dem Brod des Schuldners, (es wäre denn, daß sie sogleich, als sie aus dem Dienst getreten, wegen des rückständigen Lohns wider den Herrn geklaget) sowohl als diejenigen welche noch wirklich in dessen Diensten sind, und über zwey Jahre Lohn zu fordern haben, werden deshalb, wenn sie um ein besseres Recht zu erlangen von dem Schuldner keine andere Versicherung genommen, unter denen Chirographarien angewiesen.

§. 57. Nicht weniger sollen auch VII. die auffer dem Hause seynde Professores, Præceptores auf Universitäten und Schulen, item Schreib- und Rechenmeister, und die so in Mathesi und Ingenieur-Kunst informiren, in dieser Ordnung lociret werden.

§. 58. Auf gleiche Weise sind diejenigen zu tractiren, so an statt Lohns ein gewisses Deputat bekommen. Wäre aber kein gewisses Dienst-Lohn oder Deputat versprochen, so hat das Gerichte wo der Concurs schwebet das Lohn oder Deputat nach der Condition des Dienstbothen, der Landes-Ordnung, und der Billigkeit gemäß einzurichten.

§. 59. Dem Dienst-Lohn ist IX. gleich zu achten das in dem letzten Jahr verdiente Pflüger-Lohn, die vorgeschossene Aussaat, auch die zu Unterhaltung des Viehes verglichene und restituirende Weyde-Pacht. Item

§. 60. X. Die Lasten und Pflichten, so auf den Güthern und liegenden Gründen haften, und daraus gegeben werden müssen; als die Einkünfte der Kirchen, Zehenden, Messkorn, und andere Belohnung der Kirchen- und Schul-Diener; die aus Stiftungen und Vermachungen herrührende, und der Kirchen zustehende Gaben, die Canones emphiteutici, und unablässliche jährliche Zinsen, Renten und Einkünfte, als Pacht-Korn, auch der Obrigkeit gebührendes Zins-Geld, Rauchsuhn, und der Nachstand wegen nicht geleisteter Dienste; Imgleichen was die Obrigkeit den Unterthanen an Saamen und Brod-Korn vorgesezet, auch der Orten da solches erhoben wird, an landschaftlicher Accise bezahlet: Ferner dasjenige was Unterthanen ihrer Obrigkeit, und Bürger dem Magistrat geben, auch zu gemeinen Stadt-Bürden tragen müssen: als Bier- und Brand-Steuer, Servis-Frohn- und Dienst-Geld, und andere dergleichen Gefälle.

§. 61. Damit aber auch diejenigen, welchen im vorstehenden Spho einiges Vorrecht gegeben, dasselbe zum Nachtheil anderer Creditorum nicht mißbrauchen mögen; So soll dasselbe in infinitum sich nicht erstrecken; sondern ihnen weiter nicht zu statuten kommen, als auf einen zweyjährigen Nachstand so vor dem eröffneten Concurs verfallen.

fallen. Hätten sie aber zum Beschwer der Güther mehr ungemahnet nachstehen und aufwachsen lassen, gehören solche unter die gemeine chirographische Schulden, und sind die Vorstehere der Kirchen und anderer Stiftungen, auch Cämmerer und Einnehmer bey den Stadt-Güthern, und andere Receptores obrigkeitlicher Gefälle, wenn ein mehrerer Nachstand als von zwey Jahren aus des Schuldners Vermögen bey den chirographischen Schulden nicht bezahlet werden könnte, denselben aus ihren eigenen Mitteln, welche dafür haften, zu erstatten schuldig; Und sollen im Fall diese die Zahlung nicht leisten können, diejenige so die Rechnung abzunehmen haben, ebenfalls dafür stehen; Maassen Wir denn auch bey Unsern Cassen und Domainen die Vernehmung werden thun lassen, daß daselbst keine Reste, oder wenigstens nicht höher als von zwey Jahren aufwachsen, und vor den Ueberrest, wenn es zum Concurs kommen möchte, die Einnehmer stehen sollen.

§. 62. Könnten jedoch die so jährliche Forderung zu erheben befüget, daß sie durch fleißige Einnahmung, gerichtliche Hülfss-Suchung, die Zahlung nicht erhalten können, aus denen Gerichts-Actis in continenti erweisen, solchenfalls hätten sie auch wegen des über 2 Jahr befindlichen Nachstandes, solches Vorrecht zu genießen.

§. 63. Hätten aber die Gerichts-Pacht- und Dienst-Herren von ihren obgedachten Forderungen bey den Unterthanen so viel aufschwellen lassen, daß derselben Vermögen zu ihrer aller Befriedigung nicht hinlänglich, und es wären keine andere Creditores vorhanden, um deren Willen nach vorstehenden Sphis zu erkennen; So gehen dieselben ihrer Forderung halber in tributum oder zu gleichen Theilen nach Proportion ihrer Forderungen.

§. 64. XIII. Wann jemand einem Officier zu seiner Krieges-Equipage mit Consens seines Officiers leihet, aber nicht höher als auf die im Edict vom 4ten Julii 1746 festgesetzte Summe und Weise: welches Edict zu dem Ende *sub Lit.* hierbey gedruckt worden.

§. 65. XIV. Wann jemand auf ein bewegliches Unterpfand Geld leihet, und solches in Händen hat. Wann schon ein anderer ein pignus generale auf alle bewegliche Güther des Debitoris vorhin erhalten. Wann aber nach Verkaufung des Pfandes von dem Kauf-Geld nach Abzug dessen was er darauf geliehen, und ihm an landüblichen Zinsen, auch Kosten gebühret, etwas übrig bleibt, solches ist er denen andern Creditoren herauszugeben schuldig.

§. 66. Vorstehende Creditoren gehen, wenn des Schuldners Vermögen zu ihrer aller Befriedigung nicht zureichend seyn sollte, nicht in tributum, sondern folgen einander; Und wann *æque privilegiati concurriren*, werden die ältere denen jüngern vorgezogen.

\*\*\*\*\*

## Dritte Classe.

Von denen welche eine in das Schuld-Buch eingetragene Hypothec haben.

§. 67.

**S**ur dritten Classe gehören diejenige Creditores, welche ihre Schuld-Forderung oder Recht in das Hypothequen-Buch eintragen lassen, und gehen diese allen Creditoren, welche nicht zu denen beyden vorigen Classen gehören, sie mögen ein Privilegium

vilegium personale haben, und judiciales seyn oder nicht, vor: Allermassen in soweit die vorige Hypothequen-Ordnung hierdurch geändert wird.

Dann da die Hypothequen-Bücher dieserwegen eingeführet worden, damit ein jeder welcher Geld auf ein Guth leihen, oder seine Sicherheit wegen einer Ehestiftung, Vormundschaft etc. haben wollte, vergewissert seyn möge, ob und was vor Schulden auf den Güthern haften; So würde die Haupt-Intention derer Hypothequen wegfallen, wann die stillschweigende Hypothequen, Dominia Reservata, Jura separationis, fideicommissa familiae, etc. worvon in dem Schuldbuch keine Nachricht vorhanden, vorgehen solten, in mehrerer Erwegung, da dergleichen Creditores sich selber imputiren müssen daß sie ihre Jura nicht gleichfalls eintragen lassen, und ihre Sicherheit dadurch gesucht haben.

§. 68. Es haben also dergleichen eingetragene Schulden etc. eine Präferentz vor allen folgenden nicht eingetragenen Forderungen, als:

- 1.) Vor denen Dominiis reservatis.
- 2.) Vor denen Frauen, oder deren Kindern ratione ihrer Dotal- und Paraphernel-Gelder, auch Leib-Bedings, wann sie auch
- 3.) Schon unter der Condition hergegeben worden, daß unbewegliche Güther damit angeschafft werden solten.
- 4.) Vor denen Erb-Geldern welche aus den Guth herausgegeben werden müssen; Es bestehe in ausgemachten Vater- oder Mutter-Guth, oder brüderlichen und schwesterlichen Antheil etc.
- 5.) Vor denen Bau- und Besserungs-Kosten eines Guths, die nach der eingetragenen Hypothec in das Guth verwandt worden.
- 6.) Vor denen fideicommissis familiae, majoraten etc.
- 7.) Vor denen Schulden derer Urmündigen, Soldaten, Kirchen und anderer piorum corporum, mit deren Geld Güther eingekauft worden.
- 8.) Vor denen die zu Erkaufung eines Guths mit dem Beding Geld vorgeschossen, daß ihnen das Guth zur Hypothec haften solle.
- 9.) Vor denen Hypothecariis welche das Jus separationis haben, aber solches nicht eintragen lassen.

Es wäre denn daß dieselbe Hypothecarii gleich nach dem Absterben ihres Creditoris, und ehe die von denen Erben constituirte Hypothequen eingetragten worden, dem Erben die Schuld aufgelegt, und dieselbe nach Ablauf des Termins gerichtlich eingeklagt hätten.

- 10.) Vor denen widerkäuflichen reditibus annuis, Zinsen, und Renten, welche auf einem Grund-Stücke haften, wann solche nicht eingetragen worden.
- 11.) Und endlich in genere vor allen Hypothecariis welche ein ausdrückliches oder stillschweigendes Pfand haben, wann sie solches nicht eintragen lassen.

§. 69. Wann aber auch alle diese Debita nachhero eingetragen werden, so erhalten sie keine Präferentz als von dem Tage da sie eingetragen worden.

§. 70. Alle eingetragene Creditores folgen einander nach der Ordnung und Zeit der Eintragung, dergestalt daß der ältere denen andern vorgehet.

§. 71. Im übrigen stehet einem jeden Creditori frey zu seiner Sicherheit eine judicialiter, oder extra judicialiter, auch tacite constituirte Hypothec, auch ohne des Debitoris Consens in das Land-Buch eintragen zu lassen, wann nur der Creditor die Original-Obligation produciret, wodurch dann die vorige Hypothequen-Ordnung in diesem Stücke geändert wird.

§. 72. Wann jemand eine General-Hypothec erlanget, und nachmahl auf ein besonderes Stück eine Special-Hypothec sich constituiren, und beyde eintragen lassen, so gehet derselbe General-Hypothecarius einem jüngern Creditori, der auf diesem besondern Stück sich gleichfalls eine Special-Hypothec verschreiben und solche eintragen lassen, vor: wann nur die General-Hypothec auch an dem Ort eingetragen worden, wo das besondere Stück belegen ist.

§. 73. Desgleichen präjudiciret die einem jüngern Creditori von dem Schuldener eingeräumte Possession eines Guths einem ältern Gläubiger, der seine Schuld eintragen lassen, nicht, sondern es wird dieser jenem dennoch vorgezogen.

\*\*\*\*\*

## Vierte Classe.

Von denen welche nebst dem *Jure hypothecæ* ein *Privilegium personale* haben.

§. 74. Zur vierten Classe gehören diejenige welche nebst einem stillschweigenden Pfand ein *Privilegium personale* haben, aber ihre Jura nicht eintragen lassen, als:

§. 75. I. Wenn einer Geld zum Studiren hergegeben.

§. 76. II. Die Ehefrauen und deren Kinder so viel das eingebrachte Ehe-Geld betrifft, und sind diese von Zeit der Verheyrathung allen und jeden des Ehemanns Gläubigern, welche nicht unter die vorhergehende Classen gehören, vorzusetzen; Desgleichen mit den Paraphernalien von Zeit des Einbringens, und den receptitien.

§. 77. III. Gleiches Vorrecht haben auch die Ehe-Frauen wegen der, an statt des Ehe-Geldes, beständig verschriebenen jährlichen Leib-Zinsen, oder rechtmäßigen Leib-Gedinges zu genießen:

Jedoch lieget der Ehe-Frauen oder deren Kindern ob erweislich bezubringen, daß sie das gesetzte Ehe-Geld ihrem Ehemann wirklich und wahrhaftig eingebracht. Die wirkliche Verwendung in des Mannes Güther und Nutzen, soll sie zu erweisen nicht gehalten seyn.

§. 78. Damit aber wegen des Beweises nicht Weitläufigkeit entstehen möge, So ordnen und wollen Wir, daß künftig weder auf des Mannes bloße Quitung, noch auf der Frauen Juramentum suppletorium gesehen werden solle, sondern es muß alles dasjenige was eine Ehefrau ihrem Mann einbringet, allemahl in dem ordentlichen Gerichte des Ehemanns oder der Ehefrauen ausgezahlet? deshalb von dem Ehemann gerichtlich quitiret, auch dabey deutlich gesetzt werden, was er an Ehe-Geld, Paraphernal und receptitien empfangen; worauf das hierüber zu haltende Protocoll in das Gerichts-Buch niedergeschrieben werden soll.

§. 79. Desgleichen wenn durch Erb-Recessen, Schenkungen, und sonst der Frauen noch etwas zufällt, müssen solche ordentlich in denen Gerichten vorgetragen, und derjenige, so das Geld ausgezahlt, von der Frau nebst dem Ehemann quitiret werden, auch ob solches der Mann als ein Eingebrahtes erhalten, oberwehntermassen mit registriret werden.

§. 80. IV. Alles was im vorhergehenden, wegen der Frauen geordnet, solches soll auch bey adlichen Personen in Ansehung der Ritter-Güter statt haben; Wovon in Unserer Lehns-Constitution näher verordnet worden.

§. 81. Im übrigen soll auch V. was oben von der Frauen insgemein geordnet, bey den Juden-Weibern statt haben, wenn sie in ihrer Ehe-Stiftung den Dotem exprimiret, und solcher in Gegenwart des Rabbi und zwey Zeugen ausgezahlt worden.

§. 82. Eine Frau aber die VII. mit ihrem Mann Kaufmannschaft gehalten, und neben ihm einen offenen Laden, oder offene Markt-Handelung, Wirthschaft oder Weinschandl zu ihrem eigenen Vortheil mit getrieben, und dem Mann nicht bloß zur Hand gegangen, und geholfen, hat diese Rechts-Wohlthat und Vorzug nicht zu genießen.

§. 83. Hätte VIII. eine Ehefrau die Güter ihres Mannes in dessen Abwesenheit eine geraume Zeit übel verwaltet, oder durch ihr böses Haushalten dem Mann zu seiner gefährlichen Aufborgen und Verderben mit geholfen, oder auch wohl gar denselben zum unndthigen depensiren instigiret, oder vor sich übermäßigen Pracht getrieben, oder sonst ein mehreres, als die Interessen von ihren Illatis betragen, oder hauswirthlich entbehret werden können, verthan, und dergleichen von denen Creditoren mit Grunde auf sie gebracht würde; So soll dieselbe der verstatteten Rechts-Wohlthat und Vorzugs-Recht unwürdig, mit dem ihr sonst zustehenden Vorrecht zurückgesetzt, und alsdann erst, wann nach Befriedigung aller Creditoren noch etwas übrig ist, lociret werden.

§. 84. IX. So gebühret auch das Vorzugs-Recht allen der Frauen Erben in absteigender Linie in infinitum, keinesweges aber deren Eltern, oder seitwärts Verwandten, vielweniger fremden auswärtigen Testaments-Erben; sondern es haben diese unter denen gerichtlichen Hypothequen, oder unter den stillschweigenden Unterpfänden in gehöriger Ordnung ihren Locum zu erwarten.

§. 85. Ebenermassen kan X. dieses Vorzugs-Recht von der Frau einem fremden nicht abgetreten, oder cediret werden; Cedirte sie aber jemand ihr Recht quoad hypothecam consensu munitam, vel protocollo publico inscriptam, ist solches zu recht beständig, und dem Cessionario deshalb locus competens anzuweisen.

§. 86. XI. Diejenigen so zu erweislichen Bau-Besser- und Erhaltung eines Hauses, Schiffes, oder andern Guths hergeliehen, wann das Geld würcklich dazu angewandt; desgleichen alle diejenigen so zu Erbauung eines neuen, oder zu Reparirung eines alten Gebäudes oder Schiffes, die Materialien erweislich hergegeben, als Steine, Holz, Kalk, Fenster-Glas, Ofen und dergleichen, haben den Vorzug ihres Darlehns halber, vor allen folgenden Classen folglich auch vor denen Creditoren so ältere, auch gerichtlich confirmirte Verpfändung haben, aber nur von zwey Jahren ante motum concursum.

§. 87. XII. Auf gleiche Weise gehöret auch hieher der Handwerker Arbeits-Lohn, wann die angefertigte oder ausgebesserte Gebäude oder Schiffe noch würcklich vorhanden, und brauchbar seyn.



§. 88. Damit aber der Beweis wegen des gethanen Vorschusses, an Gelde oder Materialien, dem Gläubiger nicht zu schwer fallen möge, so soll der Gläubiger den geschenehen Bau, oder Refection, durch die Gerichte in Beyseyn des Schuldners besichtigen, und nach Gelegenheit unter der Obligation, oder sonsten, von denselben attestiren lassen, welches dann des Beweises halber vor zulänglich gehalten werden soll.

§. 89. Damit aber die Handwercks-Leute diese Prærogativ nicht zum Nachtheil anderer Creditorum mißbrauchen mögen, so soll dieselbe sich nicht in infinitum erstrecken, sondern nicht weiter als auf einen zweyjährigen Nachstand, so vor dem entstandenen Concurs verfallen, gelten.

Wann also binnen zwey Jahren die hierunter interessirende Creditores durch gerichtliche Hypothequen, und deren Einschreibung auf Immobilia, oder durch würdliche Einlieferung des Unterpfands, sich binnen solcher Zeit nicht prospiciren, solchenfalls sollen sie nach Ablauf der zwey Jahre inter chirographarios lociret werden.

§. 90. XIII. Die Unmündige und minderjährige Soldaten, Kirchen, auch andere die in den Rechten mit diesen gleich geachtet werden, haben in denen erweislich mit ihren Gelde erkauften Güthern, Häusern und anderen liegenden Gründen, gleiches Vorzugs-Recht zu genießen.

§. 91. XIV. Hätte auch jemand zu Erkaufung eines Hauses oder Guthes mit dem Beding Geld vorgeschossen, daß das erkaufte Guth ihm zum Unterpfand haften solle, solches aber nicht eintragen lassen, so wird derselbe mit sothanen Vorschuß hier angegesetzt.

§. 92. XV. Der ein Haus, Acker, oder andern liegenden Grund, es sey Erb- oder Erben-Zins-Guth, oder ein ins Erbe versetztes Lehn verkauft, und wegen des nicht, oder nicht völlig bezahlten, sondern auf Tageszeit behandelten Kauf-Geldes, ihm das Eigenthum bis zur Zahlung an dem verkauften Stücke vorbehalten, solches aber in das Land-Buch nicht eintragen lassen.

§. 93. Schließlich gehören auch zu dieser Classe diejenige Hypothecarii welche das Jus Separationis haben: das ist, welche bitten daß das Vermögen ihres verstorbenen Creditoris von dem Vermögen des Successoris separiret werden möge, aber ihre Hypothec nicht haben eintragen lassen.

§. 94. Alle in dieser Classe angeetzte Creditores folgen einander nach der Zeit, daß der ältere dem andern vorgehet.

\*\*\*\*\*

### Fünfte Classe.

Von denen welche eine gerichtliche oder stillschweigende Hypothec erhalten, solche aber nicht eintragen lassen, noch ein Privilegium personale haben.

## §. 95.

**S**ur fünften Classe gehören alle Creditores welche entweder eine gerichtliche, oder stillschweigende Hypothec auf ein Grund-Stück erhalten, aber solche nicht eintragen lassen, noch ein Privilegium personale haben, und auf folgende Weise zu lociren und anzusetzen seyn.

§. 96. I. Diejenigen welche ihnen eine Hypothec gerichtlich constituiren lassen, gehen allen andern welche ein stillschweigend Pfand haben, oder welchen auffer Gericht privatim eine Hypothec verschrieben worden, ihr Recht aber in das Land-Buch vorhin nicht einschreiben lassen, auch kein Privilegium personale haben, in denen verpfändeten Güthern vor, und werden unter sich nach der Zeit der gerichtlichen Verriegelung lociret.

§. 97. Wann jemand sich neben der General-Hypothec auch eine Special-Hypothec auf ein Guth gerichtlich bestellen lassen, ist er zuvorderst auf diese zu verweisen und zu lociren; Im Fall er aber daselbst seine Zahlung nicht erhielt, kan er sich an der gerichtlichen General-Hypothec erholen.

Jedoch hat solches nur alsdann statt, wann der Gläubiger nicht bey der Pfand-Verschreibung bedungen daß die allgemeine Verpfändung der Güther der Specialen, und diese jener, nicht präjudiciren soll.

§. 98. Wann der Gläubiger einem jüngern gerichtlichen Hypothecario das verpfändete Guth einräumet, kan solches dem ältern gerichtlichen Hypothecario nicht präjudiciren. Es wäre dann daß der jüngere seine Hypothec eher als der ältere in das Land-Buch eintragen lassen.

§. 99. Wann jemand allein eine gerichtliche Special-Hypothec hat, aber seine Bezahlung daraus nicht erlangt hätte, kan er zwar aus dem gemeinen Vermögen den Abgang suchen; einem andern aber ist er in dem Stück, welches diesem entweder generaliter oder specialiter gerichtlich verschrieben gewesen, nicht zu präferiren.

§. 100. Wie dann auch derjenige, der eine General-Hypothec auf Nomina Activa erhalten, dadurch kein Präferentz erhält. Es wäre denn daß ihm die Handschrift originaliter eingeliefert, oder zu seiner Sicherheit in das Gericht oder bey einem Dritten niedergelegt worden.

§. 101. Diesen gerichtlichen Hypothequen folgen diejenige, welche nach Anleitung der Rechte in des Schuldeners Güthern ein stillschweigendes Unterpfand erhalten, solches aber nicht eintragen lassen, und gehen diese stillschweigende Hypothequen eine der andern nach der Zeit erlangten Rechts vor oder nach.

Dergleichen Tacitam Hypothecam haben (1) die Pupillen und Minderjährige 2c. Wann nemlich die Gerichte derer Unmündigen ihre väterliche und mütterliche Erbtheile 2c. nicht in das Hypothequen-Buch einschreiben lassen, oder ohne diese Präcaution dem Vormund in die Hände geben.

Item, wann die Vormünder die Vormundschaft nicht eintragen lassen, oder bey Auslehnung der Pupillen-Gelder diese Präcaution nicht gebrauchen, oder sonst übel administriren; so haben die Unmündige in allen des Vormundes Güthern wegen der Vormundschaft ein stillschweigendes Pfand, jedoch ohne Vorzugs-Recht vor denen gerichtlichen Hypothequen; und seyn demnach solche Unmündige und Minderjährige, item prodigi, muti et surdi, absentes, furiosi, auf der Vormünder und Curatoren Güther zu lociren.

§. 102. Gleiches Recht stehet auch (2) denen Kindern in der Mütter- und Großmütter Vermögen zu, wenn selbige die Vormundschaft über sich nehmen und verwalten. Hätten auch diese ehe sie die Kinder mit andern Vormündern versehen lassen, und Rechnung ihrer Administration abgelegt, sich anderwärts verhehliget, haften des neuen Ehemanns Güther, sowohl als der Mutter eigene, denen Kindern zu ihrer völligen Befriedigung zum Unterpfande.

§. 103. In bonis litis Curatoris, so denen Weibern gesetzt werden, hat (3) keine Hypotheca Tacita statt.

§. 104. Die Frauen haben (4) wegen ihrer Receptitien und Gegen-Vermächtniß, auch Morgen-Gabe, wenn dieserwegen sie keine bessere rechtliche Versicherung erlanget, gleichfalls Hypothecam tacitam, und zwar nach der Zeit da der Mann solche administriret.

§. 105. So competiret dergleichen Hypothec auch (5) denen Kindern wegen ihres Mutter-Guths, Pather-Geldes, und andern Güthern so Adventitia genennet werden, in des Vaters Vermögen, wenn selbige nicht würcklich mehr darin vorhanden, sondern consumiret seyn. (*Vid. Class. 1. N. 4.*)

§. 106. Ferner und (6) stehet sothane Hypothec denen Kirchen, Schulen, Stipendiaten, Hospitalien, Städten und Gemeinen in den Güthern ihrer Vorsteher und Administratoren zu, bey deren Bestellung diejenige so sie anzuordnen befugt sind, auf ihres Vermögens Zustand wohl Acht zu haben, und aus dem Hypothequen-Buch deshalb Erkundigung einzuziehen, und insonderheit bey denen Cämmereyen, zu Bestellung gungsammer Caution die Bediente anzuhalten; Massen widrigenfalls, und da wegen der Caution-Bestellung etwas versäümet, und der Stadt und Cämmerey Schaden zugefüget würde, die Magistrats-Personen und andere so dergleichen Caution zu erfordern haben, ex propriis solchen ersetzen, und dafür haften sollen.

§. 107. Und erstrecket sich auch (7) diese stillschweigende Hypothec auf aller derer Güther, welche denen Kirchen, Schulen, Stipendiaten, und Hospitalien auch Städten und Gemeinen ex contractu schuldig seyn, insonderheit wenn der Patronus der Kirchen derselben schuldig worden, von der Zeit an da er das Jus Patronatus erlanget.

§. 108. Desgleichen hat (8) ein jeder Herr dergleichen Hypothec in dem Vermögen und Güthern seiner Bedienten, Einnehmer, Verwalter oder anderer, welche Guth oder Geld zu verwalten und zu bezahlen haben: auch die Creditores so den Woll-Fabricanten und Arbeitern an Wolle oder Geld zu ihrer Manufactur Vorschuß gethan, Vermöge Unsers Edicts vom 20ten Sept. 1719. hiebey Lit. gedrucket.

§. 109. Unser Fiscus hat eine Hypothecam tacitam wegen verwürckter und wider den Schulden erkannter Strafe, von Zeit der Erkänntniß, im Fall die Strafe nicht auf gänzliche Confiscation der Güther gehet. Wäre aber dieses, so ist Fiscus erst nach dem alle, auch chirographische Schulden befriediget, in den übrigen Rest des condemnirten Vermögen zu setzen.

§. 110. Was (10) ein Pächter oder Miethsmann von seiner eigenen fahrenden Haab in das gepachtete Guth, Haus, Hof, Gemach, Keller oder Gewölbe gebracht, darauf hat der Vermiether so wohl für den Schaden so ihm durch den Miethsmann zugefüget wird, als Pacht und Mieths-Geld, und an denen aus solchen Contract fließenden Prästandis, tacitam hypothecam, wenn er sich schon anderwärts durch ausdrückliche Verpfändung mehrere Versicherung geben lassen.

§. 111. Derjenige dem (11) in einem letzten Willen eine gewisse Summe vermachtet, hat deshalb Jus tacitæ hypothecæ auf der ganzen Erbschaft, und kan seine Befriedigung von jedem Erben pro rata suchen; der Stillschweigenden Hypothec aber sich darin erst zu gebrauchen, wenn alle auf der Erbschaft haftende Schulden bezahlet seyn.

Wofern ihm ein gewisses Stück legiret, oder vermachtet, stehet ihm gleiches Recht gegen dessen Besizer zu.

§. 112. Wann (12) bey entstandenem Concurs der Debitor wegen seiner Schuldforderung, so durch eine Hypothec versichert gewesen, sich vergleicht, und seinem Creditori eine neue Verschreibung ausstellet, nachhero aber wiederum fallit wird, so stehet dem Creditori frey sich wieder an sein voriges Unterpfind zu halten.

Wann also die vorige Schuldforderung eingetragen und in dem Hypothequen-Buch nicht gelöscht worden, tritt der Creditor in das vorige Recht, und gehet allen nachher eingetragenen Hypothequen vor, wann schon eine Novatio durch den Vergleich geschehen.

Gleiche Bewandniß hat es, wann die alte Hypothec nicht eingetragen gewesen, jedoch ein personale Privilegium hat; oder wann eine gerichtliche Hypothec vorhin constituiret gewesen. Es wäre dann daß eine Novatio ohne Vorbehalt der vorigen Hypothec geschehen.

§. 113. Wann (13) ein Bürge zu Zahlung einer Schulds, wofür der Principal keine ausdrückliche Hypothec constituiret, vertheilet, dabey aber der Regress gegen den Principal-Schuldner vorbehalten wird, der Bürge auch darauf Zahlung gethan; Soll solche Reservatio ihm statt eines stillschweigenden Unterpfindes gelten.

§. 114. Ferner und (14) sollen gleich denen so ein stillschweigendes Unterpfind haben geachtet, und mit denselben in dieser Classe angesetzt werden, die aus klaren Briefen und Siegel, welche vermöge der Rechte Paratam Executionem haben, würdliche Einweisung und Immission erlangen; nicht aber diejenige welche ein blosses Judicatum erstritten, oder dem zu gut die Execution und Immission zwar angeordnet gewesen, aber nicht vollzogen worden; sondern diese Tacita Hypotheca soll erst von Zeit würdlich geschehener Immission ihren Anfang nehmen. Es ist aber die Immissio pro realiter facta zu halten wann der Debitor declariret daß er den Creditorem pro Immisso halte.

§. 115. Derjenige so (15) eines entwichenen Schuldners Güther, die er zum Nachtheil der Creditoren wegzubringen getrachtet, oder anderswo verborgen gehalten, entdeckt, und mit Arrest zum Besten gemeiner Creditoren beleet, angehalten, oder wieder beygebracht, oder auch den flüchtigen Schuldner selbst aufgesuchet und arrestiren lassen, soll allen Gläubigern, die mit ihm gleiches Recht haben, vorgezogen und vordenselben befriediget werden.

\*\*\*\*\*

## Sechste Classe.

Von denen Creditoren welche ohne Hypothec  
blos personaliter privilegiret seyn.

§. 116.

## §. 116.

**S**u der sechsten Classe gehören diejenige, welche allein personaliter privilegiret, oder sonst ein Vorrecht haben vor andern Gläubigern, so nur aus blossen Handscheinen fodern: Als

(1) Die bey dem Schuldner freywillig etwas in Verwahrung zu freuer Hand niedergeleget, oder demselben zu gebrauchen geliehen oder vergönnet, das Deponirte aber, oder zum Gebrauch geliehene, oder vergönnete, nicht mehr vorhanden.

Wären aber sogleich bey dem deponirten Gelde, im Fall es gebraucht würde, Zinsen stipuliret, so hätten sie die Wiedererstattung unter den blossen Chirographariis zu suchen.

§. 117. Gleiche Bewandniß hat es mit denen übrigen Creditoren welche ihr Eigenthum zurücke fodern, wann solches nicht mehr vorhanden ist; und werden nur die Ehe-Frauen wegen ihrer Dotal- und Paraphernal- auch Receptien-Gelder ausgenommen, als welche wegen ihrer mit einem Privilegio personali verknüpften stillschweigenden Hypothec zur vierten Classe gehören. (*Vid. supr. §. 76. seq.*)

§. 118. (3) Die, welche zu Erkaufung eines Hauses oder Guths Geld geliehen, und ihnen keine gerichtliche Hypothec constituiren lassen, ingleichen der Verkäufer eines solchen unbeweglichen Guths, wegen des Nachstandes seines Kauf-Pretii, wann er mit keiner gerichtlichen Hypothec versehen.

§. 119. (4) Ferner die ohne Zinsen Geld geliehen, wenn sie ihnen auf keine andere Weise wegen eines *juris realis prospiciret*; auf welchem Fall dieselbe sonst auf gleiche Weise, als der *sub hypotheca in re emenda* Geld zum Kauf geliehen, gehörigen Orts zu präferiren.

§. 120. (5) Aliment-Sachen, so aus Testamenten oder Contracten herühren, und nicht Kirchen, Schulen und Hospitaler betreffen; Sie gehören andern *pils causis*, und seyn *ad pios usus destiniret* oder nicht.

§. 121. (6) Die auf sich selbst gegebene Wechsel-Briefe, mit oder ohne Hypothec des Vermögens, als worunter nach Anleitung Unsers Churmärkischen Wechsel-Rechts Art. 37. kein Unterscheid zu machen.

§. 122. (7) Eine Braut, so ihrem Bräutigam vor Vollziehung der Hochzeit zu Bezahlung seiner Schulden, Fortsetzung seiner Nahrung, und dergleichen, Gelder voraus bezahlet, und darüber keine Verschreibung nimmt.

§. 123. (8) Ferner diejenigen, welche einem Possessori eines Land-Guths zu Verbesserung des Inventarii, Schafe und ander Vieh verkauft, und nicht bezahlet bekommen; oder zu Ankaufung des Inventarii Geld vorgeschossen, wann das erkaufte Inventarium noch vorhanden.

§. 124. (9) Doctores, Apothecker und Chirurgi, wegen des Sotri und Arkeneyen, welche auffer der letzten Kraanckheit vor den Defunctum, und dessen Frau und Kinder, gehohlet worden, item Advocaten, Notarien, ingleichen die Exercitien-Meister so in Reiten, Tangen, Fechten, Sprachen, Zeichnen, und dergleichen informiret, ihrer verdienter Bezahlung halber, ferner das Lehrgeld so bey Handwerckern verdienet ist.

NB. Diese Creditores haben die Präferentz: bloß von denen beyden letzten Jahren.

§. 125. (10) Diejenige welche ein Jus separationis haben, wann das bewegliche Vermögen, des Defuncti und derer Erben dergestalt vermischt ist, daß man nicht wissen kan was dem Defuncto zugehört habe (*Vid. supr. S. 52.*).

§. 126. Alle in dieser Classe benannte Creditores müssen, wann des Schuldners Vermögen nicht hinreicht, ohne Unterscheid der Zeit ihres erlangten Rechts, zusammen treten, und nach Proportion ihrer Forderung sich in dasjenige, was nach denen in vorigen Classen stehenden Gläubigern übrig bleibt, theilen.

\*\*\*\*\*

## Siebende Classe.

### Von denen *Privat-Hypotheken*.

§. 127.

**I**n der siebenden Classe gehören alle *Privat-Hypotheken*, welche weder eingetragen, noch gerichtlich constituiret seyn, noch ein Privilegium personale haben, nach der Zeit der Verschreibung.

§. 128. Worunter auch die wiederkäufliche annui reditus, Zinsen, und Renten gehören, welche auf einen Grund-Stücke haften, und nicht eingetragen worden.

\*\*\*\*\*

## Achte Classe.

### Von denen *Chirographariis* und andern schlechten Creditoren.

**N**ach diesen Hypothecariis folgen die *Chirographarii simplices*, welche weder ein Jus reale, noch sonst einiges Privilegium haben.

§. 130. Nicht weniger Kram-Waaren und Buch-Schulden.

§. 131. Auch Arbeits-Lohn der Arbeiter, welche nicht bey einem ganzen Bau, oder nothwendiger Reparation, verdient.

§. 132. Item die gar keine Hand-Schriften, oder Handels-Bücher haben; sondern allein durch Zeugen, oder Eydes-Relation ihre Forderung beweisen wollen.

§. 133. Hierunter gehören auch die Medicinal-Kosten, welche nicht in der letzten Krankheit des Verstorbenen, auch nicht in denen beyden letzten Jahren vor dessen Absterben verwandt worden: *Vid. S. 54. et S. 124.*

§. 134.

§. 134. Wie auch der rückständige Lohn derer Dienst-Bothen, ausser denen beyden vor den Concurs verstorbenen letzten Jahren.

§. 135. Nicht weniger die Onera welche oben §. 60. specificiret, und welche ausser denen beyden letzten Jahren aufgeschwollen seyn.

§. 136. Und endlich wann von deponirten Geldern Zinsen gehoben werden.

§. 137. Alle diese concurrirende Creditores gehen ohne Unterscheid der Zeit nach Proportion ihrer Forderung in tributum.

§. 138. Wenn nun auf solche Weise die Sententz so bald nur immer möglich abgefasset, soll sofort, ohne das jemand darüber anhalte, Terminus von 4 Wochen zu derselben Publication angesetzt werden, wozu alle Creditores die sich liquidando angegeben, zusamt dem Debitore und Contradictore vorzuladen. Und damit die Insinuatio keine Schwürigkeit finde, oder grosse Kosten erfordere, so ist genug, daß wann Creditores nicht in loco sich befinden, dieselbe der Creditorum Mandatariis, als welche sie sofort in primo Termino, und ehe sie weiter gehöret werden, zu bestellen haben, und in loco Concursus sich befinden müssen, geschehe. Wären aber an einem Orte Advocati nicht vorhanden so bevollmächtigt werden können, so muß die Insinuatio, wie es jedes Orts süglich verrichtet werden kan, ad domum geschehen.

§. 139. Solte wider das Urthel ein und mehrere Creditores, als gravirt, Remedia suchen; so soll denenselben, wann die Gravamina erheblich, deferirt werden.

§. 140. Auf eingewandte Appellation soll (wie bey andern Sachen, einem jeden der vorhin nicht in lite gewesen in Rechten nachgelassen, pro suo interesse in secunda instantia zu interveniren) denen die vor der Prioritat-Sententz nicht liquidiret frey stehen und zugelassen seyn, in der Appellations-Instantz ihre Liquidationes, nebst dazu gehörigen Documentis, annoch ad acta zu bringen, und ihrer Forderung halber locum competentem bey dem erfolgenden Urthel zu erwarten.

§. 141. Es soll ein solcher Liquidant in Zeit von 10 Tagen nach verstorbenem Decendio solche Intervention, bey Strafe der Präclusion, mit seiner Liquidation und copeylischen Documentis übergeben, und mit deren Communication den communem Contradictorem, und alle Creditores, denen er mit seinen Forderungen vorzugehen vermeynet, durch ein Patent ad Domum citiren lassen, und mit denselben so viel ihrer nebst dem Contradictore erscheinen, in einem Termino peremptorio, welcher, nach vorheriger Production der Original-Documenten ad protocollum, usque ad duplicam verfahren.

§. 142. So viel auch diejenigen betrifft, denen in der Prioritats-Sententz die Ablegung eines Eydes, oder bessere Bescheinigung, oder Beweis ihrer Forderung auferleget, haben die erste, im Fall sie von der Sententz nicht appelliren, innerhalb 4 Wochen a die Sententia Terminum zu Leistung des Eydes auszubringen, und den Curatorem, daß er sehe wie geschworen werde, dazu citiren zu lassen; Wie denn auch der auferlegte Beweis oder Bescheinigung innerhalb 4 Wochen, gleichfalls vom Tage der Sententz anzurechnen, ohnfeslbar anzutreten, und wie jedes Orts hergebracht, auszuführen.

§. 143. Es sollen aber weder hierdurch, noch durch eingewandte Appellation Creditores aufgehalten, sondern nach dem Quanto, was ihnen in der Prioritat-Urtheil zuerkannt, soweit das Urtheil Rechtskräftig worden, und das Vermögen in der Ordnung zureicht, bezahlet werden, und nach Abzug dessen, so an

Unsere Cassen, nach Anleitung Unsers Edicts von Depositionen der Gelder, nur soviel zu zahlen zurück bleiben, als die Forderung der Appellanten und derer Creditoren, die nach der Sententz noch etwas zu prästiren haben, austräget.

§. 144. Zu dem Ende hat Curator, nach eröffneten Priorität-Urtheil, seine Rechnung sofort zu schliessen, dieselbe so einzurichten, daß er in der Einnahme führe was er vermöge des Inventarii bekommen, was an ausstehenden Schulden vermöge der Adjudicationen aus denen verkauften, oder verpachteten, oder vermietheten Immobilien, und pretiosis, und nach Anweisung des Auctions-Protocols, aus denen veräußerten Mobilien oder Waaren; nicht weniger, wann von den deponirten Geldern etwas angeliehen, an Interessen einkommen sollen, und darauf würcklich eingekommen. In Ausgabe hat er zu bringen, was auf den Concurs-Process, auch geführte Klagen, und Processe mit andern Debitoren aufgegangen, die Auctions-Kosten, dergleichen was an Oneribus publicis, bis die Güther und liegende Gründe verkauft, und darnach an Deposition Geldern abgetragen werden müssen; Was auf Verordnung des Gerichts, als Eigenthum, an andere aus dem Nachlaß des Vermögen des Schuldners abgefolget; Auch was vor Activ-Schulden durch Gegen-Rechnung, oder sonst, abgegangen, und solche von der Einnahme abgezogen, auf den baaren Bestand zu schliessen, auch was an Schulden noch ausstehe, und an Mobilien, so nicht verkauft werden können, annoch vorhanden; Als worin sich Curator nach dem bey Unserer Vormundschafts-Ordnung vorhandenen Formular der Vormundschafts-Rechnung mit richten kan.

§. 145. Solche Rechnung muß er samt den Belegen, innerhalb 14 Tagen nach publicirter Sententz, dem Gericht übergeben, und dabey Veranlassung bitten, wie die Auszahlung des vorhandenen Geldes denen Creditoren zu thun, und er sich wegen der übrig gebliebenen Mobilien und ausstehenden Schulden zu verhalten habe. Da dann von dem Gericht, so weit nicht von dem Urtheil appelliret, oder dasselbe durch Beweis oder Eyde annoch zu purificiren, die Auszahlung der Gelder sofort per Decretum veranlasset werden, und gegen Herausgebung der General-Obligationen und Quittung gerichtlich geschehen soll. Wenn aber appelliret, und die Creditores vor Austrag der appellirten Punkten, die Gelder ex deposito verlangen, muß darin nach Unserm Edict, wegen der Depositionen verfahren, und von denen Creditoribus, so dergleichen streitige Gelder erheben wollen, Caution bestellet werden, daß im Fall jemand ein besseres Recht für ihnen ausführete, sie so weit es nöthig, das Empfangene restituiren, inzwischen Unserm Edict von Depositionen ein Gnügen thun wollen.

§. 146. Die übergebene Rechnung aber ist ad Acta zu nehmen, und solches denen Creditoren zu notificiren, mit Befehl selbige nachzusehen, und, falls habenden Einwendens, dasselbe in einen anzusehenden Termino anzuzeigen, oder zu gewarten daß alsdann die Rechnung, als richtig angenommen werde. Der Curator aber hat in solchem Termino seine Rechnung in Einnahme und Ausgabe, es erscheinen Creditores oder nicht, gehörig zu iustificiren.

§. 147. Insbesondere sind gegen solchen Terminum mit vorzuladen diejenigen Creditoren, so noch in Process bleiben, und alsdann sich ad Protocollum zu erklären haben, wie sie vermeynen daß das Geld, so ihrentwegen ausgesetzt und in Deposito lieget, bis zu Austrag der Sache zu verfahren.

§. 148. Nach geendigter Appellations-Instantz muß der Curator die Creditores, so aus der Baarschaft ihre Befriedigung nicht erhalten, vorladen lassen, daß selbige die etwan noch ausstehende Schulden, wann selbige, alles angewendeten Fleisses ungeachtet, nicht beygetrieben werden können, nicht weniger die Mobilien so nicht verkauft werden



werden mögen, zu ihrer Abfindung dergestalt annehmen, daß der erst vorstehende unbezahlte Creditor daraus zu seiner Bezahlung was ihm anständig, so viel seine Forderung austrägt, und wenn es Mobilien, nach der Taxe, welche Curator vor dem Termino durch verpflichtete Taxatoren machen lassen, erwählen, und so ferner die folgenden verfahren, oder sich unter einander vergleichen mögen.

§. 149. Solchemnach ist der Curator über seine Administration völlig zu quitiren, und seiner über sich gehabten Curatel zu erlassen, wie solches geschehen in ein Protocollum zu bringen, und solches ad Acta zu legen, auch, wenn in desselben Gerichts-Hypothequen-Buch angezeichnet was der Curator bey seiner Bestellung an Güthern empfangen, darbey zu bemerken, daß solches gänzlich abgethan sey; Wann aber die Einzeichnung in einem andern Gerichte geschehen, ist die Verfügung zu machen, daß, wegen der geschehenen Einzeichnung, wie vorstehet, verfahren, und dergestalt der Concur-Process geendiget, der Curator auch auffer allen Anspruch, und der Opinion als ob seine Güther dieserhalb noch verhaftet, gesetzt werde.

§. 150. Schließlich versteht sich von selbst, daß weder die Advocaten noch der Curator oder Contradictor etwas an Gebühren fodern können, ehe und bevor der ganze Concur-Process ein Ende hat: Und muß damit wie *Part. I. Tit. 13. §. 4.* verfahren, und von denen Referenten genau Achtung gegeben werden, ob einer oder der andre den Concur-Process unnöthiger Weise protrahiret, oder sonst wider diese Ordnung gehandelt habe. In welchem Fall die liquidirte und sonst vorgeschossene Gebühren der Sportul-Casse zuerkannt, und die Schulbige überdem nachdrücklich bestraft werden sollen.

§. 151. Im Fall der Curator einige Auslagen zu thun hätte, müssen ihm solche, wann das Gericht solche nöthig findet, aus der Sportul-Casse gegen dessen Quittung vorgeschossen, und hiernächst von denen, welche dieselbe zu erstatten schuldig, wieder abgefodert werden.

\* \* \* \* \*

### Sectio III.

#### Wie gegen einen vorsehlichen und betrüglichen Banqueroutirer zu verfahren.

§. 152.

Nachdem eine Zeithero in Unfern Königreich und Landen verschiedene Banquerouts entstanden, welches vornemlich daher gekommen, daß die Falliten üppig gelebet, und mehr als sie erwerben können, verzehret, grosse Häuser gebauet, kostbare Gärten sich zugelegt, ihre Familie über ihren Stand mit Kleidung unterhalten, und en general mehr als sie in Vermögen gehabt an Geld und Waaren aufgeborget; So dann öfters ausgetreten, und dadurch ihren Nächsten unverschuldet in Schaden, und wol gar in Ruin, und die Commercias, so von Unfern Unterthanen getrieben worden, in übeln Ruf gesetzt zc. so haben Wir nöthig gefunden solchen boshaften Unternehmen, dadurch der Credit, mithin Handel und Wandel, geschwächet, und frevelhafter Weise niedergeleget, auch ehrliche Leute gottloser und diebischer Weise betrogen, und um ihre zeitliche Habseligkeit gebracht werden, mit Nachdruck zu steuren: Zu dem Ende ordnen und wollen Wir

R f

§. 153.

§. 153. Zum ersten, daß niemand der in Unsern Landen geseffen, oder sich darinn enthielte, wer er auch sey, mehr als er bezahlen kan, aufborgen solle: da sich befände, daß sich jemand dessen boshaftig unternommen, durch Ueppigkeit, überflüssiges Bauen, unnöthige Depenses, übel geführte Menages, oder andere einem ehrliebenden, verständigen, und fleißigen Hauswirth nicht anständige Wege, also durch sein Verschulden sich in Abgang seines Vermögens, mithin dadurch Creditores betrogen, und in Schaben gebracht, so soll wider den, oder dieselben, ohne Unterscheid der Personen und Standes, nicht nur nach Schärfe der Rechte, und, wann es Wechsel betrifft, nach Inhalt Unser Wechsel-Edicte, verfahren, sondern auch ein solcher muthwilliger Schuldener, nach befundenen Betrug, als ein Dieb und Fallarius angesehen, auch ohne weitere Sententiam Declaratoriam vor unehrlich gehalten, seiner etwa habenden Aemter oder Innungen verlustig, auch hinkünftig derselben auf ewig unfähig seyn.

§. 154. Wobey Wir Uns zweyten ausdrücklich vorbehalten, nach Beschaffenheit der Umstände, und der Größe des Banquerouts, dergleichen Betrüger als einen Dieb und Spitzbuben zum Pranger, ewigen Gefängniß oder Bestungs-Arbeit, auch wohl gar mit Staupenschlägen, Landes verweisen, oder wann das Verbrechen gar enorm, mit dem Stränge vom Leben zum Tode bringen zu lassen.

§. 155. Dahero dann drittens, so bald ein Concurs eröffnet worden, jederzeit einem fiscalischen Bedienten anbefohlen werden soll, in Termino zu vigiliren. Vid. supr. §. 11.

§. 156. Wann derselbe viertens bey der Verification der Schulden wahrnimmt, daß der Fallite betrüglich gehandelt, muß er alle vorkommende betrüglische Umstände notiren, und wann die Liquidation geschlossen, seine Anmerkungen dem Gericht übergeben, und Verhaltungs-Befehl ausbitten, ob er den Falliten zur Special-Inquisition anhalten solle.

Wann das Gericht die Indicia zur Special-Inquisition zulänglich findet, so soll dem Falliten niemahls defensio pro avertenda inquisitione verstattet werden.

Wie denn auch die Actio Criminalis nicht bis zum Ende des Concurs ausgesetzt, vielweniger mit der Actione Civili confundiret werden soll. Dahero denn auch diese Criminal-Sache, wann Judex Concurfus keine Criminal-Jurisdiction hat, vor denen Criminal-Gerichten fortgesetzt werden soll.

§. 157. Da aber fünftens ein solcher betrüglischer Schuldener flüchtig würde, und austrete, so sollen Unsere Regierungen, Judicia, und Gerichte jedes Orts, worunter der Entlaufene geseffen, sofort dessen Bücher, Brieffschaften und Effecte in genaue Verwahrung nehmen, was an andern Orten sich findet mit Arrest belegen, das ganze Vermögen in ein richtiges Inventarium bringen, zugleich durch ein öffentliches Proclama den Schuldener ein für allemahl citiren, und er erscheine sodann oder nicht, einem jeden zu dem, so ihm zukommen kan, vermittelst Distraction, oder wie es sonst am füglichsten geschehen kan, ohne weitläufigen Process zu verhelfen. Wobey es auch, wenn gleich der Debitor sich nach Ablauf des Termini wieder einfinde, sein unveränderliches Verbleiben haben, und derselbe was solchergestalt einmahl gerichtlich verordnet, auch unter dem Prätext daß er über die Helfte verlehret, oder der Process nichtig sey, anzusechten, keinen Zug oder Macht haben, sondern damit ohne fernere Untersuchung gleich abgewiesen werden soll.

§. 158. Darneben soll sechstens wider einen solchen Flüchtigen, so bald sich zeigt, daß das hinterlassene Vermögen zu Bezahlung der Schulden nicht zureicht, crimina-

minimaliter verfahren, und derselbe nicht allein von Zeit des Austritts vor infam gehalten, und an statt der Sententia Declaratoria sein Nahme an den Galgen geschlagen, sondern auch ferner gegen ihn als einen offenbaren Dieb der Process fortgeföhret, und wann er sich auf beschene Citation, so in Loco delicti zu affigiren ist, nicht gestellet, die Strafe so er verdienet, erkannt, und allenfalls an dessen Bildniß exequiret, und wie solches geschehen in die öffentliche Zeitungen gesezet, auch sonst überall, da es nöthig gefunden wird, bekandt gemacht werden.

§. 159. Damit aber siebendens, wann möglich, ein solcher entwichener Dieb zur Haft gebracht, und andern zum Exempel oder Abscheu mit der verwürckten Leibes-Strafe belegt werde. So geben Wir hiermit einen jeden dessen Gläubiger freye Macht und Gewalt, denselben wo er ihn findet anzuhalten, und gefangen nehmen zu lassen; Zu welchem Ende die Gerichte jedes Orts, unter welchen der entlaufene Banqueroutirer, wann er zu gegen wäre, belanget werden könnte, sofort denen Creditoribus samt oder sonders offene Patente und Steckbriefe ohnentgeltlich mittheilen, Unsere Regierungen, Judicia, Beamte, und andere Gerichts-Obrigkeiten aber in Unsern Landen, wann der Ausgetretene unter ihrer Jurisdiction angetroffen wird, auf beschenes Anmelden, und vorgedachten Steckbrief, sich dessen sofort bemächtigen, und ihn verwahrlich behalten, auch solches an die Gerichte, da der Process formiret wird, berichten müssen, welche denn zur Abholung unverzügliche Anstalt zu machen haben.

§. 160. Sollten auch achtens Unsere Judicia oder Beamte, oder andere Obrigkeit und Gerichts-Personen, hierinnen säumig, oder nachlässig, oder welches Wir gar nicht vermuthen wollen, eine Collusion bey ihnen befunden werden, und darüber vor oder nach der Haft der Delinquente entkommen; So stehet denen Creditoribus frey an denen auf welche die Schuld fällt, gehörigen Orts die gebührende Satisfaktion zu suchen; Und wollen Wir, befehlen auch hiermit in Gnaden, doch ernstlich, daß ihnen hierin schleunige und unpartheyische Justitz, ohne Ansehung der Personen und Standes, und ohne Verstattung einiger Ausflucht und Ausschweife, administriret werde.

§. 161. Darneben soll auch neuntens, wider solche Gerichte, Beamte, Obrigkeit, oder Gerichts-Personen, die den flüchtigen Banqueroutirer solchergestalt echapiren lassen, sowohl auch wieder diejenige, so dazu mit Rath oder That behülfflich gewesen, Unser Fiscus jedes Orts sein Amt thun, und inquisitorie verfahren; oder, da die Schuld der Gerichte notorisch ist, auf eine solche Strafe die in denen Rechten auf diejenige gesezet, die einen gefangenen Delinquenten nicht gehörig verwahren, oder ihn gar forthelfen lassen, antragen, und darüber nach geführter Defension rechtlich erkennen lassen, da denn, was Urthel und Recht mit sich bringet, ohnverzüglich ohne einige Begnadigung exequiret werden soll.

§. 162. Nicht weniger setzen und ordnen Wir zehentens hiermit und Kraft dieses Unsers Edicts, daß diejenige, so von einem obseyenden Fallimente zuverlässige Nachricht haben, solches in Zeiten in den Gerichten jedes Orts gebührend anzeigen; Wiederigenfalls aber, nach Beschaffenheit der Sache, mit proportionirlicher Geld- auch wohl Leibes-Strafe belegt; diejenige aber so den Austrit wissen, und es nicht in Zeiten gerichtlich melden, oder Rath dazu geben, oder sonst behülfflich seyn, denen so Diebstahle verheelen, oder deren sich auf einige Weise theilhaftig machen, gleich geachtet, und solchergestalt bestrafet werden sollen.

§. 163. Da auch eilftens die Erfahrung gezeiget, daß solche diebische Schuldener, wenn sie die Flucht ergriffen, sich insgemein in anderer Gebiethe, auch wohl ausser

Reichs begeben; So wollen Wir hinführo, wann ein solcher Banqueroutirer sich unter einem Reichs-Stand befindet, selbigen den Reichs-Constitutionen gemäß, der Auslieferung halber requiriren. Da aber die Retirade unter eine fremde Potentz genommen, daselbst durch alle hinreichende Mittel es dahin richten lassen, damit der Entlaufene wieder herbey geschaffet, und als ein durch Unsere Landes-Constitution vor infam erklärter Delinquent, der Leib und Lebens-Strafe verdienet, nicht geduldet werde.

§. 164. Und damit zwölfstens diese Unsere gerechte Intention desto besser zum Effect gebracht, und dadurch der bisherige Betrug desto eher vermieden werde; So werden Wir in dergleichen Fällen an Unsere auswärtige Ministros und Bediente die Ordre ergehen lassen, dergleichen flüchtige Creditores überall auffuchen zu lassen, und zu arretiren.

§. 165. Und wiewohl dreyzehentens Wir diese Unsere Constitution nur von denjenigen Schuldnern so betrüglich gehandelt verstanden wissen, denen aber so durch erweisliche Unglücks-Fälle um ihr Vermögen in Abgang der Nahrung gekommen, und dannenhero mehr Mitleiden als Strafe verdienen, die in denen gemeinen, auch Landes-Rechten, Gesetzen, verordneten Rechts-Wohlthaten, keines weges abschneiden, vielmehr ihnen solche, wann sie sich gebührend dazu qualificiren, angedeyhen lassen wollen; So verordnen Wir doch hiermit, daß, wenn ein solcher wider sein Verschulden in Unvermögen gerathener Schuldner sich nicht dieser erlaubten Rechts-Mittel in Zeiten bedienet, sondern auf flüchtigen Fuß sezet, und auf das vorbergehende Proclama ungehorsamlich ausbleibet, derselbe aller solcher beneficiorum juris ohne fernerer rechtlichen Erkenntniß sogleich verlustig seyn, und damit nicht weiter gehöret, zugleich auch vor infam und aller Ehren-Nemter, auch ehelicher Gesellschaften, Zimmungen, Gütern und dergleichen, wozu ein ehlicher Mann gelangen kan, unfähig, und ipso facto davor erkläret seyn solle.

§. 166. Wann auch vierzehentens ein Schuldener, welcher zu Abtrag seiner Schulden sich nicht vermögend befindet, seine Zuflucht zu obgedachten Rechts-Wohlthaten nimmet, dabey aber in der Specification seiner Güther und Effecten, sie seyn in oder außer Unsern Landen, durch Verschweigung oder sonst betrüglich handelt; So soll derselbe auch alles dessen, so ihm sonst in seinen Schuld-Wesen zu statten kommen könnte, gleichgestalt verlustig seyn, und deshalb als ein Fallarius bestrafet, auch im Fall von denen verschwiegenen oder geborgenen Güthern nach Abzug der Schulden und erforderlichen Kosten etwas übrig bleibt, solches Unserm Filco verfallen seyn, und dahin gezogen werden.

§. 167. Im Fall auch funfzehentens sich bey einem Kauf- oder Handelsmann, der nicht bezahlen kan, findet, daß er sein Vermögen ungebührlich verthan, das Seinige oder das Aufgeborgete liebedlich hazardiret, oder in Jahres Frist von dem Verfall keine Balance gezogen, oder zwar selbige gezogen, aber die befundene Insufficienz seines Vermögens nicht sogleich nach deren Befinden in Zeit von zwey Monathen bey den Gerichten, oder seinen Creditoribus angezeigt, und nach seinen Vermögen Zahlungs-Vorschläge gethan; So soll ebenermassen dasjenige nicht statt haben, was verunglückten Debitoren zum besten im Rechten versehen.

§. 168. Weil auch sechzehentens der Kaufleuthe Frauens öfters ihre Männer zum unnöthigen Depensiren instigiren, oder vor sich übermäßigen Pracht treiben, oder sonst ein mehrers, als die Interessen von ihren Illatis betragen, oder hauswirthlich entbehret werden könnte, verthun, sodann mit ihren weiblichen Beneficiis sich behelfen, und, ob sie schon in der Handlung mit assistiret, Creditoribus vorzugehen suchen, Wir auch hierin remediret wissen wollen; So ist Unser ernster Wille, daß hinfünftig die Judicia und Gerichte jedes Orts, da das Falliment geschiehet, auf diese Umstände, und ob dergleichen sich

sich finden, genaue Absicht haben, und nach Befinden, wann durch ihr Verschulden der Mann außern Stande kommet seine Gläubiger ehrlich zu befriedigen, und sie also die in denen Rechten verstattete Wohlthaten nicht verdienen, gedachten Frauen in solchen Fällen nicht nachsehen, sondern wann Creditores dergleichen mit Grunde auf sie bringen können, sie mit ihrem sonst zustehenden Vorrechte zurück setzen soll; Wie auch die Juristen-Collegia in Unsern Landen, hierauf jedesmahl zu erkennen haben.

\*\*\*\*\*

## Sectio IV.

### Wie es mit Ertheilung des Moratorii zu halten.

§. 170.

**E**s trägt sich öfters zu, daß wann ein Creditor den Schuldner ausklaget, alle andere Gläubiger, von was Art deren Forderung auch sey, aufzuwachen, und in ihren gemeinen Schuldner zu dringen pflegen, so daß derselbe wann er auch sonst, außser baaren Geldes, Vermögen genug hätte, übern Haufen geworfen wird, und zu Grunde gehen muß, dahingegen, wann ihm einige Zeit gelassen würde seine Capitalien beyzutreiben, oder die Güther zu verkaufen, sein Vermögen zureichend seyn dürfte alle Creditores zu befriedigen.

§. 171. Gleichwie Wir nun eines theils dergleichen Leuthe welche ein genugames Vermögen haben, und solches in continenti klar dociren können, durch dergleichen Aufschub von ein, zwey, bis drey Jahren gerne geholfen wissen wollen; also muß auch andern theils vor derer Creditoren, welche ihr Geld bona fide hingegeben, völlige Sicherheit gesorget werden.

§. 172. Wir setzen aber hierbey voraus daß der Schuldner, welcher ein Moratorium suchet, sich nicht auf flüchtigen Fuß begeben, und abwesend den Indult suchen müsse: Allermassen einen flüchtigen Debitori niemahls ein Moratorium verstattet werden soll, sondern es muß sofort der Concurs eröffnet, und wie oben vorgeschrieben verfahren werden.

§. 173. Wann also ein Schuldner ein Moratorium suchet, muß er 1.) sich bey seinen ordentlichen Gerichten melden, und um einen Indult anhalten:

Dahero sich niemand unterstehen soll ein Moratorium bey Unserm Etats-Ministerio, oder gar bey Uns immediate zu suchen, weil der Schuldner leicht begreifen kan, daß Wir absque causæ cognitione keinen Indult verstaten können noch wollen. Daher der Advocat welcher dergleichen Memorial unterschreibet mit 10 Rthlr. Strafe belegt werden, der Debitor aber bloß angewiesen werden soll, sich in foro ordinario zu dem Moratorio zu qualificiren.

§. 174. Er muß 2.) seinen Gesuch einen accuraten Statum bonorum beyfügen, und sich zu dessen eydlichen bestätigung, auch wann er ein Handelsmann ist, zur Production seiner Bücher offeriren, anbey

§. 175. 3.) Bitten daß seine Creditores, um sich hierüber zu erklären, citiret werden mögen.

§. 176. Der Richter muß 4.) die in loco gegenwärtige, und sonst sich meldende Creditores vorfordern, und mit ihnen, wie es mit des Schuldners Vermögen bis zu deren Creditoren Erklärung zu halten, und ob solches zu versiegeln, oder ein Interims-Curator zu bestellen, oder dem Schuldner bloß ein Aufseher zuzugeben sey, überlegen, und das Benöthigte verordnen. Zu gleicher Zeit aber

§. 177. 5.) Die sämtliche Creditores edictaliter (und die bekante ad domum) citiren, und dazu einen Terminum von zwey Monath (wann es aber Kaufleuthe seyn, von 3 Monath) ansetzen, mit dem Beyfügen:

Daß sie sich in dem angesehen Termino ratione des gesuchten Indults declariren, eventualiter aber ihre Forderungen liquidiren, oder gewärtigen müssen, daß auf beschehenes Ausbleiben mit denen erscheinenden Creditoren allein, wegen des gesuchten Moratorii gehandelt, und ohne auf die Abwesende zu reflectiren, der Ordnung gemäß Veranlassung geschehe, eventualiter aber mit der Liquidation verfahren werde.

§. 178. Unterdessen müssen 6.) die Actiones welche schon angestrenget, oder währenden Termino angestrenget worden, nicht sistiret, sondern die Sache instruiret, die Urtheil publiciret, die Personal-Execution, z. E. in Wechsel-Sachen, realisiret, die Execution in das Vermögen aber bis zum Termino ausgesetzt werden.

§. 179. In dem anberaumten Termino müssen 7.) alle Documenta, Nachrichten, Obligationes und Handlungs-Bücher denen Creditoren vorgelegt, und sie mit ihrer Nothdurft, ob das Vermögen notorie zureichend sey, und das Indult nach denen Rechten verstattet werden könne, gehöret werden. Allermassen Wir nicht zugeben wollen, daß alte verlegene Obligationes, welche in langen Jahren keine Zinsen getragen, oder weit aussehende Processse, oder eigenmächtige Taxa liegender Gründe, vor sufficient angenommen werden sollen.

§. 180. Wann 8.) der Richter nach Eyd und Pflicht davor halten sollte, daß der Schuldner solvendo sey; So muß er ihn binnen 8 Tagen präclusivischer Frist zur fidejussorischen Caution (massen die Juratoria nicht gelten soll) anhalten, daß er nichts von seinem Vermögen verbringen, auch durante moratorio, die Zinsen, bey Verlust des Moratorii richtig abtragen wolle.

§. 181. Wann 9.) sothane Caution sowohl ratione des Capitals als der Zinsen binnen 14 Tagen bestellet, und dieselbe von dem Richter vor zureichend erkandt wird, so braucht es keines Consensus Creditorum, sondern es soll, wann er davon Bericht an Uns erstattet, das Moratorium dem Befinden nach auf ein, zwey bis drey Jahr, weiter aber nicht expediret werden.

§. 182. Im Fall aber 10.) die sufficientia bonorum nicht klar und offenbahr dociret wird, und der Richter per Decretum oder Sententiam solches gleichfalls fest setzet, so soll sofort der Concurs eröffnet, und befundenen Umständen nach mit Arretirung der Person und Versiegelung des Vermögens (wann es noch nicht geschehen) verfahren, und mit dem Debitore als einem Banqueroutirer gehandelt werden.

§. 183. Es soll auch 11.) keine Protestation, Appellation, querela nullitatis, gegen dergleichen richterliche Verordnung gelten, noch die Liquidation dadurch aufgehalten werden.

Und wann Wir auch 12.) durch ein Rescript oder Cabinets-Ordre Bericht ersfordern, oder gar ohne die vorhergehende Requisita ein Moratorium verstaten, soll solche

solche Ordre vor sub- et obrepirt gehalten, und denen Rechten der strenge Kauf gelassen, jedoch sofort dargegen Vorstellung gethan werden.

Allermassen dem Publico mehr daran gelegen, daß ein übler Bezahler, dessen Schuld mehrentheils mit zu concurriren pflegt, übereilt werde, als daß die Creditores welche ihr Geld bona fide hingegeben, der Discretion des Schuldners, und einem ungewissen Hazard einer gehofften Verbesserung des Vermögens überlassen werden, oder super sufficientia cautionis et bonorum einen köstlichen Proceß führen sollen.

§. 184. Es ist zwar 12.) in jure communi versehen, daß bey dem Concurfu Creditorum minor pars demjenigen folgen müsse was major pars beschloffen. Wir haben auch in unsern vorigen Verordnungen festgesetzt, daß wann major pars Creditorum die Güther vor zureichend hält, die Caution vor sufficient erklärt, oder schlechterdings in das Indult willigt, die Dissidenten denen majoribus folgen müssen. Es bezeugt aber die Erfahrung, daß unendliche Verwirrungen daraus entstehen, allermassen (1.) der computus majoris partis bey denen acht Classen, insonderheit wann viele Classen concurriren, so intricat und confus ist, daß über die Frage, ob major pars vorhanden? mehrentheils viele Jahre processirt wird. Da unterdessen der Schuldner in dem ruhigen Besitz seines Vermögens gelassen, und ihm dadurch Gelegenheit gegeben wird, das Wenige, was noch übrig gewesen zu verzehren.

Eben diese Erfahrung zeigt auch (2.) daß viele Collusiones hiebey vorzugehen pflegen, indem die Verwandten, insonderheit unter denen Judens-Genossen, gemeiniglich zutreten, und ihre Forderungen zu sacrificiren pflegen; zu geschweigen daß diesem oder jenem unter der Hand ratione futuri Sicherheit verschaffet wird.

Es wäre (3.) die größte Unbilligkeit, wann die Creditores, welche jeso, da der Debitor sufficientiam bonorum angibt, folglich wegen ihrer Forderung, ganz oder grossen Theils befriediget werden könnten, ihr Capital ob consensum majoris partis creditorum einem üblen Bezahler in den Händen lassen, und solches auf einen ungewissen Hazard zu exponiren, gezwungen würden: Da diese dissentirende Creditores das Capital, wann sie es jeso in die Hände bekämen, nicht allein sicher austhun, sondern vielleicht durch Handlung, oder durch einen avantageusen Kauf viel besser nützen könnten.

Entweder consentiren (4.) diejenige Creditores welche denen dissentientibus jederzeit, auch nach Ablauf des Moratorii vorgehen; solchenfalls risquiren die consentirende Creditores nichts, hingegen risquiren die dissentirende alles, weil sie, wann der Debitor seine Güther (wie gemeinlich geschieht) durante moratorio verringert, künftig leer ausgehen würden.

Ober es consentiren (5.) diejenige, welche denen dissentientibus nachgehen, und weil sie jeso leer ausgehen würden, durch das Moratorium Hofnung haben, daß der Debitor ad meliorem fortunam kommen werde; etc. so würde unbillig seyn wann diejenige, welche wegen ihrer Forderung entweder alle Sicherheit genommen, oder dieselbe lege erhalten, wegen einer ungewissen Hofnung derer jeso leer ausgehenden Creditoren, ihr Capital einen Hazard exponiren müssen.

Bey diesen Umständen nun soll (6.) künftig major pars creditorum bey denen Moratoriis nicht weiter in Consideration kommen, sondern wann die sufficientia bonorum nicht notorie vorhanden, und die Conservation des Vermögens durch eine hinlängliche Caution nicht versichert wird, muß sofort der Concurrs eröffnet werden; Es wäre dann daß alle Creditores per unanimia das Indult bewilligten.

§. 185. Wann aber auch dem Schuldner ob *sufficientiam bonorum per sententiam judicis* ein Indult ertheilet wird; so kann er sich dessen gegen diejenige nicht gebrauchen:

- 1.) Gegen welche er dem Moratorio ausdrücklich renunciiret hat.
- 2.) Wenn der Debitor Uns und Unserm Fisco mit Schulden verhaftet ist.
- 3.) Wann aufgelaufene unbezahlte gemeine Lasten.
- 4.) Begräbniß-Kosten.
- 5.) Aliment-Gelber.
- 6.) Gesinde-Lohn, oder
- 7.) Gebühren wegen geführten Amtes, gefodert werden.
- 8.) In *causis piis et miserabilium personarum*, weil sie zu ihrem höchstnöthigen Unterhalt ihre Gelder benöthiget seyn. Item
- 9.) In *causa expromissorum* und Bürgen welche vor dergleichen *causas et personas caviret*, und bezahlen müssen.
- 10.) Wann jemand sein *Dominium* zurück fodert, oder
- 11.) Wann die Schulb von anvertrauten Guth, oder
- 12.) Restirendem Kauf-Geld, oder
- 13.) Von Pacht und Heuer-Geld, vermietheten Häuser oder Güther herrühret.
- 14.) Wenn der Schuldner zu der Zeit Geld aufgenommen, oder Schulb gemacht, da er schon in Abfall seiner Nahrung und Vermögens gekommen, kan der Creditor, ohngeacht des Moratorii seine Schulb fodern.

§. §. 186. Wann derjenige der ein Moratorium erhalten mit denen Zinsen nicht richtig einhält, stehet einem jeden Creditor frey die Execution auf Capital und Zinsen zu suchen.

\*\*\*\*\*

## Sectio V.

### Wie es mit Behandlung derer Creditoren zu halten.

§. 187.

**W**ann die Schulden-Last so groß ist daß der Schuldner weder durch die Zeit noch andere Mittel zu retten, auch seine Güther und Vermögen augenscheinlich nicht zureichen, und daher die Sache entweder auf Behandlung, oder endlich gar auf die Cession und Uebergabe seines Vermögens hinaus zu laufen pfleget, so sollen diese Wohlthaten von muthwilligen Schuldnern nicht misbraucht, sondern es folgendergestalt damit gehalten werden.

§. 188. Wenn jemand durch kundsahre und erweisliche Unglücks-Fälle, die durch Unvorsichtigkeit nicht verursacht, als Handels-Brand- oder ander dergleichen Schaden,



den, in solchen Abfall seines Vermögens gerathen, daß er sich mit keinem Indulto helfen, noch die Creditores darnach völlig befriedigen könnte, und mit ihnen einen Vergleich suchte, auch selbigen etwas gewisses zu geben offerirte, so sollen Creditores darüber gehöret, und eben so wie bey denen Moratoris versehen, verfahren werden.

§. 189. Wann die Creditores in dem angeetzten Termino sich nicht behandeln lassen wollen, mithin die Güthe mit einem solchen Mitleidens-würdigen Schuldner nicht statt findet, so stehet ihm nichts weiter als das beneficium cessionis bonorum offen, worvon in der folgenden Section gehandelt werden soll. Und soll der Debitor so wenig durch das eine als das andere Beneficium an seinen Ehren einigen Abbruch leiden.

§. 190. Gleichwie aber diese Behandlung supponiret, daß der Schuldner durch Unglücks-Fälle in den Abgang seiner Nahrung gerathen sey, also folget von selbst, daß wenn der Debitor die Unglücks-Fälle nicht in continenti klar und deutlich erweist, sondern durch seine üble Haushaltung und Unvorsichtigkeit in den nothdürftigen Zustand gerathen, gegen denselben als einen offenbahren Banqueroutirer vorgeschriebener massen verfahren werden solle.

§. 191. Er ist aber ohne alle weitere Untersuchung vor einen offenbahren Banqueroutirer zu achten, wann er flüchtig worden, und abwesend sich zur Behandlung offeriret, und dadurch seinen Creditores, wann sie nicht alles verlieren wollen, zum Vergleich zu zwingen sucht; in welchem Fall der Concurs sofort eröffnet, und wie oben Sect. 3. vorgeschrieben, verfahren werden soll.

Es soll auch der Flüchtige sofort mit Steckbriefen verfolgt, Fiscus excitiret, und derselbe, wenn er in dem zur Liquidation angeetzten Termino nicht erscheinet, in effigie aufgehendet; und wenn er nachher ertappt wird, gegen ihm als einen Spizbuben verfahren werden.

Und wenn auch die Creditores sich mit einem solchen betrüglichen Spizbuben per unanimia (allermassen major pars so wenig in diesem Fall als bey dem Moratorio gelten soll) sich vergleichen wollten, so soll solches dem Fisco nicht präjudiciren, weil dem Publico daran gelegen, daß dergleichen Betrüger nicht andern ein Exempel geben durch die Flucht ihre Creditores zum Vergleich zu zwingen.

\*\*\*\*\*

## Sectio VI.

### Von dem Beneficio cessionis bonorum.

§. 192.

Es pflegen diejenige welche in Schulden gerathen, wann sie sich nicht weiter zu helfen wissen, ad cessionem bonorum zu provociren: Weil aber dieses flebile beneficium vielfältig gemißbraucht zu werden pfleget, so soll es folgendergestalt damit gehalten werden.

§. 193. Wann ein Schuldner, sonderlich ein Handelsmann, ehe er von seinen Creditoren gedrängt wird, bey Nachsehung seines Vermögens, oder gezogener Balance (welche er alle Jahre ziehen muß) dasselbe nicht zureichend befunden; So muß er binnen 6 Wochen nach gezogenem Calculo (welche Zeit er allenfalls eyblich bestärcken muß) solches in seinem foro ordinario anzeigen, ein Inventarium seines ganzen Vermögens, insonderheit der Activ- und Passiv-Schulden übergeben, sich zu dessen eydlichen Bestärkung erbietthen, alle und jede Unglücks-Fälle specificiren, und solche bescheinigen, sich zu

Edirung seiner Brieffschaften und Handlungs-Bücher offeriren, und bitten, daß seine Creditores edictaliter citiret werden mögen:

Der Richter muß darauf wie oben Sect. IV. bey denen Moratorii versehen, verfahren, die Creditores citiren um sich zu erklären, eventualiter aber zu liquidiren.

§. 194. Wann die Schuldner in Termino in continenti klar und deutlich erweisen, daß sie durch Unglücks-Fälle, die auch selbst von denen Creditoren nicht gezeugnet werden können, in den Verfall ihrer Nahrung, und gegenwärtiges Unvermögen gerathen, so soll dergleichen unglücklichen Schuldnern, welche mehr Mitleiden als Strafe verdienen, dieses beneficium auch invitis Creditoribus per sententiam verstatet werden.

§. 195. Wann ein solcher durch Unglücks-Fälle in Abgang seiner Nahrung gerathene Debitor per sententiam zur Cession seines Vermögens admittiret wird; So soll dieses folgenden Personen keinesweges præjudiciren, nemlich:

1.) Denen Wechsel-Inhabern, welche ihr Recht durch Personal-Arrest verfolgen können.

2.) Denenjenigen, welche eine Obligation in Händen haben, worin der Cessionni bonorum renunciiret worden.

3.) Wenn jemand einen Erben oder Vormund belanget, welcher kein Inventarium verfertigt hat.

§. 196. Im Gegentheile sollen zu dem beneficio cessionis nicht admittiret werden:

1.) Wann die Creditores in dem Termino dem Schuldner aus seinen producirten Büchern oder sonst überführen, daß er nicht redlich gehandelt, sondern betrügerlich mit ihnen umgegangen.

2.) Wann der Schuldner die angeführten Unglücks-Fälle, z. E. Wasser-Schaden, Schiffbruch, Raub, ausstehende Schulden, Bürgschaften etc. nicht in continenti, d. i. binnen 3 Tagen erweist, und genugsam beybringt.

3.) Wann der Debitor durch seine Schuld in Unvermögen gerathen, weil er nemlich mehr als er bezahlen kan an Waaren und Geld aufgeborget, oder mehr als er erwerben können depensiret, oder seine Frau und Kinder über ihren Stand mit Kleidung und sonst unterhalten, oder Lust-Häuser und Gärten zu seinem Plaisir erbauet, oder gekauft u. und dadurch zurück gekommen.

4.) Wann der Schuldner flüchtig worden, und abwesend cessionem bonorum offeriret (in welchem Fall, wie oben Sect. 3. versehen) verfahren werden muß.

5.) Wann der Schuldner wissentlich etwas von seinem Vermögen bey Seite gebracht oder verhelet hat.

6.) Wann er in fraudem Creditorum seine Güther alieniret hat. Wann auch solche schon von denen Possessoribus recuperiret werden können, oder wirklich recuperiret worden.

7.) Wann er schon einmahl bonis cediret hat, und nachhero neue Schulden machet. In welchem Fall ihm aber das Beneficium competentiae wider die vorige, nicht aber die neue Creditores zustatten kommt.

8.) Wann der Debitor anfänglich die Schuld gezeugnet, und, nachdem er deren überführet worden, ad cessionem provociret.

9.) Wann jemand wegen einer Uebelthat condemniret worden, und sich zur Cession offeriret.

10.) Wann der Schuldner einen Gläubiger in einen weitläufigen Proceß verwickelt, nachher condemniret wird, und in ipsa executione bonis cediren will.

§. 197. Im Fall nun der Schuldner die Unglücks-Fälle erwiesen, und per sententiam zur Cession seines Vermögens admittiret worden, soll derselbe in Gegenwart derer Creditoren nach vorhergehenden Verwarnung vor den Meinen, folgenden Eyd abzulegen schuldig seyn.

Ich N. N. Schwere zu Gott dem Allmächtigen einen leiblichen Eyd, daß ich alle meine Haab und Güther, auch ausstehende Schulden, so ich zu fordern, in meinem Verzeichniß, so viel mir wissend, getreulich angegeben, und nichts verschwiegen habe von meinen Güthern und Vermögen: nichts, es habe Nahmen, wie es wolle, zum Nachtheil und Abbruch meiner Creditoren veräußert, noch selbst oder durch andere etwas an Baarschaften, Kostbarkeiten, Brieffschaften (im Fall es ein Kaufmann, kan nach Gelegenheit seiner Handlung conjunctim oder alternative hinzu gethan werden, Handels-Bücher und Waaren) von Händen und bey andern untergebracht und verheelet, oder wegbringen und verheelen lassen. Ich will auch, wenn noch etwas auffinden oder mir beyfallen möchte, so wider Vermuthen vergessen, oder hiernächst etwan erwerben und erlangen, oder ererben möchte, solches jedesmahl zu Befriedigung meiner Creditoren getreulich und ohne Gefärde anzeigen, und nicht unterschlagen, sondern nach Vermögen dieselbigen davon bezahlen. So wahr mir Gott helffe durch ic.

\*\*\*\*\*

## Sectio VII.

### Von dem Beneficio competentia.

§. 198.

**S**eil die Rechte denenjenigen, welche durch den Concurs oder Execution in den Stand gesetzt werden daß sie keine Lebens-Mittel übrig behalten, eine gewisse Competentz ausmachen; So soll es damit folgendergestalt gehalten werden.

§. 199. Wir supponiren vor allen Dingen, daß diejenige welche sich auf die Competentz berufen, durch bekante erwiesene Unglücks-Fälle in einen armseligen Zustand gerathen seyn; dahero diejenige, welche durch ein prächtiges Leben, durch Verschwendung, oder sonst durch ihre eigene Schuld in diesen Stand gerathen, zu gedachtem Beneficio nicht zugelassen werden sollen.

§. 200. Dieses Beneficium competentia kommt also in dem vorgeschriebenen Casu zu statten, (1.) denen Eltern ersten Grades, gegen ihre Kinder: (keinesweges aber denen Stief-Eltern) Worbey auch auf die Zahl derer noch unerzogenen oder unversorgten Kinder mit reflectiret werden muß.

(2.) Denen Kindern, welche aus einem rechtmäßigen Ehebetto gezeuget seyn, gegen ihre rechte Eltern:

(3.) Dem Marito, wann er zur Restitution des Braut-Schazes, oder Bezahlang andrer seiner Frauen schulbigen Gelder angehalten werden soll; und solche Schulden währendem Ehestand contrahiret worden.

Es kommt ihm also dieses Beneficium nicht zu statten, (a) wann ein dritter, welcher den Braut-Schaz vorgeschossen, quantitatem dotis zurückfordert. (b) Wann die Schuld soluto matrimonio mit der Frauen contrahiret wird. (c) Wann die Ehe culpa mariti dissolviret worden.

(4.) Der Ehefrauen, welche den Dotem versprochen aber nicht inferiret hat, oder welche stante matrimonio ihrem Ehemann etwas versprochen hat: Keinesweges aber einem Bräutigam und Braut, vielweniger einer Concubine etc.

(5.) Dem Vater des Ehemanns und der Ehefrau, so lang diese beyde leben.

(6.) Demjenigen welcher ex pacto donationis belanget wird, auffer dem aber nicht.

(7.) Einem Socio, welcher aus einem Societat-Handel, oder aus einem andern stante Societate errichteten Contract, von seinem Socio belangt wird.

(8.) Denen Soldaten welche würcklich in Kriegs-Diensten stehen, wann das Debitum occasione militiae gemacht worden.

M m 2

(9.) Denen

(9.) Denen Brüdern und Schwestern unter sich, sie mögen germani oder uterini seyn.

(10.) Bey denen Geistlichen, Edelleuten, und Doctoren soll dieses Beneficium blos ob qualitatem personæ nicht statt haben.

§. 201. Wann also gegen diese Personen ein Conkurs eröffnet, oder eine Execution veranlasset wird, so müssen ihnen die höchstnöthige Lebens-Mittel gelassen werden, welches nicht allein in nothdürftigem Essen, Trinken und Wohnung, sondern auch in einem Kleid, einigem Weiß-Zeug und Bette besteht: Und können auch diejenige welche in dignitate constituiret seyn, ein mehreres nicht prætendiren: Allermassen die Competentz bey diesen niemahlen über 1 bis 2 Rthlr. wöchentlich belausen soll.

Worbey die Qualität der Güther, ob viele Onera Realia darauf haften, (welchen keineswegs præjudiciret werden muß) item der Zustand des Creditoris, wann er selber nicht Ueberfluß hat, mit in Consideration gezogen, und dem Debitori desto weniger assigniret werden muß.

§. 202. Wann ratione quanti die Partheyen sich in der Güthe nicht vereinigen können, so soll die Regierung das Quantum ex æquo et bono determiniren, worbey es lediglich bleiben, und kein Remedium dargegen, als quoad effectum devolutivum, verstatet werden muß.

§. 203. Zu Hebung dieser Competentz soll ein gewisses Capital bey dem Conkurs ausgesetzt, solches aber keinesweges denen Creditoribus so zur Perception gelangen, pro rata abgezogen, sondern ex Massa Concursus noch vor der Distribution genommen, und bey dem Rückfall zu Befriedigung derer folgenden Gläubiger ihrer Ordnung nach angewandt werden.

§. 204. Es müssen aber dergleichen Personen sich vermittelst Eydtes reverliren, daß wann sie ad meliorem fortunam kommen werden (welches die Creditores erwünschen müssen), sie die Competentz zurück geben, und die ganze Schuld nebst Interesse nachzahlen wollen.

§. 105. Es können aber zu dem Beneficio competentia nicht gelassen werden (1.) die einen vorsätzlichen und betrügerlichen Banquerout gemacht haben.

(2.) Wann der Creditor selber nichts zu leben hätte, wenn dem Debitori die Competentz gelassen wird.

(3.) Wann der Debitor des Creditoris Eigenthum besitzt, und solches herauszugeben condemniret worden.

(4.) Wann der Schuldner dem Beneficio competentia renunciiret hat.

(5.) Wann er sich durch seiner Hände Arbeit, oder mit seiner Profession ernähren kan.

(5.) In allen übrigen Fällen, wo die Cessio bonorum nicht statt hat.

NB. Alle diese Exceptionen können zwischen Eltern und Kindern nicht angeführt werden.

§. 206. Wann auch hierüber Streit entstehet, muß der Richter ex æquo et bono die Sache decidiren, worgegen kein Remedium, als quoad effectum devolutivum, statt haben soll.

§. 207. Wann dergleichen Debitor von einem andern beklagt wird, kan keine Execution in diese Competentz geschehen, weil diese ex beneficio Creditorum et legis dem Schuldner zugewandt wird.

# Beylagen

der

## CONCURS-Ordnung.

### Lit. A.

ad §. 9. in fin. p. 103.

### *Formular, wie Creditores ad liquidandum edictaliter zu citiren, wann Concurſ veranlaſſet.*

**S**on Gottes Gnaden, Wir Friderich, König in Preussen etc. etc. Entbieten allen und jeden Creditoren, so an N. N. Vermögen einigen An- und Anspruch vermeinen zu haben, Unsern Gruss; Und fügen denenselben hierdurch zu wissen, was massen nach in obgedachten N. N. Vermögen entstandenem Concurſ der von Uns bestätigte Curator N. N. vermittelst ad Acta gegebenen Supplicati eure gebührende Vorladung ad liquidandum allerunterthänigst gebeten.

Wann Wir nun solchem Suchen statt gegeben; Als citiren und laden Wir euch hiernit und in Kraft dieses Proclamatis (wovon eines hier) <sup>(das andere)</sup> <sub>(die übrigen)</sub> zu N. N. angeschlagen, peremptorie, daß ihr a dato innerhalb  $1\frac{1}{2}$  Wochen, wovon  $\frac{3}{4}$  für den ersten,  $\frac{3}{4}$  für den andern,  $\frac{3}{4}$  für den dritten Termin zu rechnen, eure Forderungen wie ihr dieselbe mit untadelhaften Documentis, oder auf andere rechtliche Weise zu verificiren vermöget, ad Acta anzeiget, auch den \* \* \* vor Unsern etc. N. N. N. N. welche Wir hiermit zu Commissarien der Liquidation bestätiget, auf dem Gericht allhier euch gestellt, die Documenta zur Justification eurer Forderung in Originali produciret, eurer Forderung halber mit dem Curatore auch Neben-Creditoren ad Protocollum verfabret, gütliche Handlung pfleget, und in deren Entſtchung rechtliche Erkenntniß und Locum in abzufassenden Priorität-Urthel gewartet. Mit Ablauf des Termini aber sollen Acta für beschloffen geachtet, und diejenigen so ihre Forderung ad Acta nicht gemeldet, oder wenn gleich solches geschehen, sie doch benannten Tages sich nicht gestellt, und ihre Forderungen gebührend justificiret, nicht weiter gehöret, von dem Vermögen abgewiesen, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget werden. Wornach sich also dieselben zu achten. Gegeben Berlin den etc.

Nota. Daß wenn der Debitor noch am Leben, der Citation mit zu inseriren, daß Creditores mit dem Curatore, Debitore etc. ihrer Forderungen halber zu verfabren.

Wann in einem Judicio, nicht Dahmens Sr. Königl. Majestät die Sachen ausgefertigt werden, wird Citatio nach obigen Formular nomine Judicii eingerichtet.

## Lit. B.

ad §. 13. p. 107.

## End eines Ausrufers bey den Auctionen.

**I**ch N. N. schwere zu Gott dem Allmächtigen einen Eyd, daß, nachdem ich zum Ausrufer bey dem öffentlichen Verkauf beweglicher Güter bestellt und angenommen worden, ich bey solchem Amt mich nach denen ergangenen Verordnungen wie die jezo sind oder künftig noch gemacht werden möchten, allemahl getreulich achten, was mir von dem gesetzten Auctions-Commissario, oder wem aus dem Gericht derselben Direction aufgetragen, geheissen wird, getreulich verrichten, wann ich ein Stück ausrufe, auf das Gebot, so darauf gethan wird, wohl Acht haben, und solches mit vernemlicher Stimme, damit alle so zugegen, solches hören können, ausrufen, bey Ausbietung eines Stücks, und ehe jemand öffentlich gebothen, vor mich keinen Preis, als wenn schon von andern so viel gebothen, darauf setzen, wann ich mercke, daß die Biethenden nichts mehr nachsetzen, den höchsten Preis so gebothen worden, zum ersten, andern und dritten mahl jedesmahl absonderlich melden, und wann niemand ein mehrers biethet, alsdann demjenigen, welcher das höchste gebothen, die Sache zuschlagen, jedoch dabey solche Masse halten, daß die Biethende nicht übereilet, noch auch der Zuschlag zur Ungebühr verzögert werde, gegen die anwesende Licitanten gebührende Bescheidenheit, auch keine Gefährlichkeit, Durchstecherey, und was sonst einem Menschen zum Nachtheil gereichen möchte, oder die Käufere abhalten könnte, gebrauchen, auch weder für mich selbst biethen, noch mir etwas zuschlagen, weniger von anderen Commission zu kaufen übernehmen, oder jemand anders an meine Statt zu meinem Vortheil untersetzen, sondern mich jederzeit und in allen so verhalten will, wie es einem getreuen Auctions-Ausrufer eignet, anstehet und gebühret. So wahr mir Gott helfe ꝛc.

Nota. Der Orten, wo nach Holländischer Manier eine Sache von dem Ausrufer unter gewissem Preise, der ihm aufgegeben, zum Kauf eingesetzt, und so lang abgelassen, bis jemand mein ruft, sodann mit diesem Preise zur Höhung ausgerufen und getrieben wird, kan die Form des Eydes dem Erfordern nach geändert werden.

\*\*\*\*\*

## Lit. C.

ad §. 14. p. 108.

*Formular einer Adjudication in Concursu  
Creditorum.*

**A**uf vorgegangene gebührende Tax- und Subhastation des allhier in der N. N. Strasse belegenen, und N. N. zugehörigen Wohn-Hauses und Pertinentien wird nunmehr solches Haus N. N. als plus licitanti für die gebothene Summe der s s s Rthlr. wie solches mit allen seinen Zubehörungen und Gerechtigkeiten in der Taxe von s s s s auf s s s Rthlr. gewürdiget, erb- und eigenthümlich zugeschlagen.

Es wird ihm solches sofort von dem Curatore und Creditoren eingeräumt; Er erleget bey der Tradition das Kauf-Geld baar, und sind Creditores gehalten, pro rata accepti ihm die Gewehr zu leisten.

Nota. Daß nach obigen Formular die Adjudicationes in allen Judiciis einzurichten, nur daß wegen des Unterscheids des Judiciii der Stylus observiret werde.

Wo es gebräuchlich, daß der Käufer etwas ad pias causas erleget, wird am Ende der Adjudication hinzu gethan; auch erleget der Käufer ad pias causas  
Nthlr.

Wann auf gewisse Sorten Geldes, wegen des Kauf-Pretii mit geschlossen, muß solches auch in der Adjudication ausdrücklich mit bemercket werden.

Beym Verkauf und Adjudication eines Ritter- oder Lehn-Guths, wann solches wiederkäuflich verkauft wird, müssen nicht nur die Jahre, wie lange der Kauf währen soll, in der Adjudication deutlich exprimiret werden; sondern auch wer die Confirmation oder Consens-Kosten tragen soll, auch, daß, wann der Käufer solche zu zahlen übernommen, selbige bey der Reluition ihm wieder zu erstatten.

\*\*\*\*\*

## Lit D.

ad. §. 49. p. 114.

### Edict von Praferentz der Königl. Cassen.

**W**ir Friderich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König in Preussen 2c. 2c. Thun kund, und fügen hiemit zu wissen: Demnach Wir vernehmen, daß ungeachtet Unseren Steuer-Cassen bey ereignenden Concurribus Creditorum nicht nur nach den allgemeinen beschriebenen Rechten das Jus praelationis in bonis administrantium vor andern Gläubigern zustehet, sondern auch Unser in Gott ruhender Groß-Herr-Vater, Churfürst Friderich Wilhelm, Blomwüridigen Andenkens, in dem Landes-Tages-Abscheide, Unserer Chur-Marck Brandenburg de anno 1653. ausdrücklich verordnet, daß die Contributions-Reste allen denen Creditoren, auch denen so ein Jus Separationis zu haben vermeynen, vorgehen, und solches insonderheit in Executione und bey den Distributionibus, wann schon aus Unwissenheit solcher Verordnung an fremden Orten ein anders erkannt seyn möchte, in Acht genommen werden, Unsere Tribunalia auch in judicando et pronunciando sich darnach achten solten, welche Constitution dieselbe nachgehends durch unterschiedene Verordnungen auf Holz-, Münz- und andere dergleichen, fürnehmlich aber auch auf solche Gelder, welcher unser Fiscus von denenjenigen, so Uns ex administratione schuldig bleiben, und mit Unsern Geldern malversiret haben, per pragmaticas sanctiones vom 8ten Januarii und 30ten Martii 1685. Unserm Hof- und Cammer-Berichte allhier gnädigst anbefohlen, dem Fisco ratione solcher Schulden, gleich denen Holz-, Schoß- und Contributions-Geldern primum locum in Concurribus Creditorum zu assigniren, auch keine Gegen-Præensiones von Ehe-Geldern und dergleichen dawider zu admittiren, Unserer Höchst-seligsten Herrn Vaters Majestät auch, solch Vorzugs-Recht, durch ein besonderes Edict vom dato Charlottenburg den 24ten Julii 1707. welches nachgehends durch unterschiedliche Rescripta und Verordnungen wiederhohlet worden, mit der Erklärung bestätiget, daß in Unserm Herzogthum Magdeburg die Haupt- und andere Steuer-Cassen, wegen der Reste, so die Receptores schuldig bleiben, vor allen Creditoren, so bey solchen Receptoren Anspruch haben, auch bey deren beweg- und unbeweglichen Güthern, so sie nicht in dem Herzogthum Magdeburg, sondern in andern Unsern Landen besitzen, bey ereignenden Concurribus Creditorum, ungeachtet dieselbe antiquiorem Hypothecam, Landes-herrlichen und Obbrigkeitlichen

Consens, oder der Priorität halber andere Privilegia haben, den Vorzug behalten, und daraus vor allen andern befriediget werden sollen, solch Vorzugs-Recht Unseren Cassen dennoch streitig gemacht, und darüber weitläufige Proceße geführt worden: Wir aber dergleichen Disceptationes zu derselben Nachtheil nicht gestatten, sondern dieselbe bey solchem Jure Prælationis undisputirlich geschützet wissen wollen;

Als declariren, setzen und ordnen Wir hiemit und Kraft dieses, daß bey denen vorangeführten Verordnungen und Edicten Unserer in Gott ruhenden Herrn Vaters und Groß-Herrn Vaters, es in allen Punkten und Clausuln fernerhin unveränderlich verbleiben, und Unsere Haupt- und Steuer-Cassen, nach derselben Inhalt, nicht nur in Unserer Chur-Marc Brandenburg und Herzogthum Magdeburg, wie bisher, sondern auch hinführo in allen Unsern übrigen Landen, bey entstehenden Concurribus Creditorum, in der Receptoren beweg- und unbeweglichen Güthern, sie mögen belegen seyn, wo sie wollen, vor allen Creditoren, es haben dieselben sonst Privilegia, wie sie mögen, keine ausgenommen, die Präferentz und Vorzug unstreitig behalten und genießten sollen. Gestalt Wir dann allen und jeden Unsern Regierungen, Tribunalen und Commissariaten, auch Beamten und Magistraten in den Städten und auf dem Lande, in Unsern Chur- und allen übrigen Landen, hiermit allergnädigst und ernstlich anbefehlen, sich hiernach in judicando et sententiando allergehorsamst zu achten, dieses Unser Edict, damit es zu jedermanns Wissenschaft desto besser gelangen möge, öffentlich an gewöhnlichen Orten zu affigiren, und keinesweges zu gestatten, daß dawider auf einige Weise gehandelt werde, auch wann an fremden Orten aus Unwissenheit dieser Unser Verordnung ein anders erkannt werden möchte, solche Sententz nach derselben sofort ohne alle Weitläufigkeit zu corrigiren und einzurichten.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und aufgedruckten Inseigel.  
Gegeben Berlin den 4ten Novembr. 1713.

(L.S.)

Friederich Wilhelm.

\*\*\*\*\*

## Lit. E.

ad §. 64. p. 117.

*Edict von Schulden derer Officiers und Soldaten.*

Wir Friederich von Gottes Gnaden, König in Preussen 2c. 2c. Thun kund und fügen hiermit zu wissen: daß ob Wir gleich nicht allein, in denen, Unserer Armee ertheilten Reglements, unter andern denen Officiers das Schuldenmachen, auf das schärfste verbotzen haben, sondern auch, mittelst eines besondern, unterm 7ten April. 1744. publicirten Edicts, Unsere hierunter hegende ernsthaftige Intention bekandt machen lassen; So müssen Wir dennoch zu Unserm besondern Mißfallen wahrnehmen, daß darauf so wenig gehalten werde, daß Wir sehr oft mit Klagen wider Unsere Officiers, wegen ihrer gemachten Schulden, behelliget werden. Weilen aber solches gar vielfältig zum Rin der Officiers gereichet, und dieselben wol gar Ehre und Reputation risquieren, mithin Wir hierunter ferner nachzusehen nicht gemeinet sind; So haben Wir nicht allein die bereits vorhin ergangene Reglements und Edicte, insbesondere aber, das, wie obgedacht, unterm 7ten April. 1744. emanirte, und welches Wir nochmahls hierbey sub A. andrucken lassen, damit sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne, hiermit wiederholen wollen; sondern Wir verordnen auch, und befehlen



len hiermit nochmahls, so gnädigst als ernstlich, daß sich kein Officier unterstehen solle, die geringsten Schulden zu machen, noch auch jemand denenselben einiges Geld leihen solle, es sey dann nach vorheriger Untersuchung, des Chefs oder Commandeurs vom Regiment, und mit deren schriftlichen Consens, in welchen die Ursachen, wozu das Geld geliehen worden, mit beygefüget werden müssen. Auf dem Fall aber dem ohngeachtet ein oder der andere Officier sich unterstehen sollte, wider diesen Unsern ausdrücklichen Befehl, einiges Geld zu borgen, oder Waaren auf Credit zu nehmen, so soll derselbe darüber zur Verantwortung gezogen und bestrafet werden, wie die deshalb an die Regimenter ergangene Circulair-Ordre vom heutigen Dato besaget. Diejenigen aber, so denen Officiers ohne Vorwissen des Chefs oder Commandeurs des Regiments Geld leihen, oder Waaren verborgen, sollen nicht nur dessen, oder der Waare, ad pias causas, verlustig seyn, sondern noch überdem, wenn sie des Vermögens sind, 50 Ducaten zur Invaliden-Casse bezahlen, sonst aber solches proportionirlich mit Gefängniß abstrafen. Gleichwie Wir nun wollen, daß diesem überall gehörig nachgelebet werde; Also soll dieses Edict nicht allein bey Unserer Armée, sondern auch und damit es zu jedermanns Wissenschaft und Achtung kommen möge, in allen Unsern Landen, von denen Canzeln öffentlich publiciret, und auf denen Rath-Häusern bey versamelter Bürgerschaft abgelesen, auch damit alle Viertel-Jahre continuiret werden. Wie Wir dann Unserm Offico Fisci aufgegeben haben, zu vigiliren, daß diesem, und insonderheit, daß die Vierteljährige Wiederholung der Publication geschehen möge, gehörig nachgelebet werde. Wornach sich also jedermann, insbesondere die Chefs und Commandeurs derer Regimenter und Bataillons, Infanterie, Cavallerie, Dragoner, Hussaren und Garnisons, wie auch die Regierungen, Krieges- und Domainen-Cammern, Magisträte in denen Städten, und alle Obrigkeiten, genau zu achten haben. Des zu Urkund haben Wir dieses Edict höchst-eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Königl. Insiegel bedrucken lassen. So geschehen und gegeben Berlin, den 4ten Julii 1746.

(L.S.)

Friedrich.

### Beylage A. Edicti præced.

**W**ir Friedrich von Gottes Gnaden, König in Preussen etc. etc. Thun kund und fügen hiemit zu wissen; daß nachdem wir mißfällig wahrgenommen, was gestalt das von Unsers in Gott ruhenden Herrn Vaters Majestät, unterm 6ten April. 1726. zu Verhütung der Schulden bey den Capitains und Subalternen Officiers, auch Unter-Officiers und gemeinen Soldaten emanirte Patent, ingleichen die den 31ten Decembr. 1729. darauf erfolgte Declaration nicht überall gehörig beobachtet werden, sondern an theils Orten in Vergessenheit gekommen, Wir nöthig gefunden, solche Patente zu erneuern, auch noch mehr zu erläutern. Wir setzen, ordnen und befehlen demnach hiermit anderweit auf das ernstlichste und nachdrücklichste,

- 1.) Daß kein Capitain, vielweniger ein Subaltern Officier sich unterstehen soll, ohne Vorwissen des Commandeurs vom Regiment von jemand Geld zu leihen, auch unter keinerley Prætext Waaren auf Credit auszunehmen und zu borgen.
- 2.) Wann aber etwa ein Capitain zum Besten der Compagnie Geld aufnehmen müßte, so soll er sich deshalb bey dem Commandeur des Regiments melden, und wann dieser findet, daß der Capitain nothwendig Geld aufleihen muß, so soll der Commandeur zur Sicherheit desjenigen, welcher das Geld leihen will, über die von dem Capitain auszustellende Verschreibung, worin die Summa des Anlehns, auch zu was vor Behuf eigentlich das Geld zum Besten der Compagnie aufgenommen worden, und zu welcher Zeit die Wieder-Bezahlung erfolgen soll, deutlich ausgedr-

cket seyn muß, seine schriftliche Einwilligung und Consens ertheilen, auch unter des Capitains Verschreibung, oder in dem Consens attestiren, daß das gelehnte Geld zu dem erwehnten Behuf aufgenommen und angewendet worden, welches sodann völlige Kraft eines Beweises wegen der Anwendung haben, und deshalb kein anderweiter Beweis gefordert werden soll, wobey der Commandeur des Regiments sich auch noch von dem Capitain die Versicherung geben zu lassen hat, auf welche Art der letztere das Geld zur gesetzten Zeit wieder bezahlen wolle.

- 3.) Wann aber ein Capitain unbewegliche Güther, als Häuser oder andere Grund-Stücken besizet, und darauf Geld leihen, mithin solche Grund-Stücken zur Hypothec verschreiben will, so ist dazu der Consens des Commandeurs vom Regiment nicht nöthig, sondern ein solcher Gläubiger muß sich an die ihm verschriebene Hypothec halten, und soll an des Capitains übriges Vermögen, oder Tractament und Compagnie-Gelder zum Präjuditz des oder dererjenigen, welche mit des Commandeurs Consens zum Besten der Compagnie ohne Hypothec ein Anlehn hergegeben, eher keinen Anspruch haben, bis diese von dem Commandeur des Regiments consentirte Schulden bezahlt worden.
- 4.) Wann nun jemand nach dem 2ten §. dieses erneuerten Patents einem Capitain mit Consens des Commandeurs vom Regiment ohne Hypothec Geld leihet, und nach Ablauf der gesetzten Zeit die Wieder-Bezahlung nicht erfolget, noch der Capitain dazu Anstalt machet, so soll alsdann der Commandeur des Regiments dem Capitain das Geld monatlich von der Assignation abziehen, damit der Gläubiger zu seiner Befriedigung gelange.
- 5.) Im Fall aber der Commandeur eines Regiments in Schulden, so nicht zum Besten der Compagnie gemacht, noch dazu angewendet werden, consentirte, und dazu seine Einwilligung ertheilte, dergestalt, daß der Capitain mit Schulden überladen würde, so soll der Commandeur sodann allensfalls, wann der Capitain nicht bezahlen könnte, selbst dafür haften.
- 6.) Kein Subaltern-Officier muß über acht Rthlr. Schulden machen, wie dann auch der Commandeur vor keinen Subaltern-Officier, der ein Anlehn aufnehmen will, darüber seine Einwilligung ertheilen soll, ausser in dem Fall, wann ein neu angekommener Officier zu Bezahlung der Mundirung Geld gebraucht, welches diesem hernach entweder abgezogen, oder von seinen Mitteln, so er von Hause bekommt, bezahlt werden muß.
- 7.) Wofern indessen diesem Unsern ernstlichen Verboth zuwider, ein oder ander Capitain, der keine Grund-Stücken zur Hypothec zu verschreiben hat, oder ein Subaltern-Officier dennoch unternehmen würde, ohne Vorwissen und Consens des Commandeurs Schulden zu machen, so sollen dergleichen Capitains sowohl, als Subaltern-Officiers, sie mögen bezahlen können oder nicht, in Arrest gesetzt, und an Unsere höchste Person von dem Commandeur solches berichtet werden, da Wir sodenn den Capitain, weil er wider Unsere Ordre gehandelt hat, dafür bestrafen wollen, und soll ihm überdas von dem Commandeur das Geld abgezogen werden; Die Subalternen-Officiers hingegen sollen so lange auf der Haupt-Wache in Arrest sitzen, und dabey doch ihre Dienste thun, bis sie das betragende Geld wegen ihrer Schulden erleyet haben; Jedoch sollen die Creditores, ob gleich dem Capitaine oder Subaltern-Officier die Gelder wegen der ohne Consens gemachten Schulden abgezogen, oder solche sonst von ihnen bezahlt worden, diese Gelder nicht bekommen, sondern selbige sollen zum Besten der Armen und zu milden Sachen angewendet, auch die Gläubiger, weil sie wieder dieses Unser erneuertes ernstliches Verboth

Verboth gehandelt haben, überdas noch bestrafet werden, immassen Wir keinem, er mag seyn wer er will, darunter nachgesehen, sondern das Leihen und Borgen an Capitains oder Subalterne-Officers ohne des Commandeurs schriftlichen Consens und Einwilligung, auffer in dem §. 3. dieses erneuerten Patents ausgedruckten Fall, wann jemand einem Capitaine auf Hypothec leihen will, gänzlich abgestellet wissen wollen.

8.) Die Unter-Officers und gemeinen Soldaten sollen nicht eines Groschens werth von jemand borgen, widrigenfalls die Unter-Officers auf Schild-Wache gesetzt, und die Gemeinen durch die Spitz-Ruthen laufen sollen; Auch soll derjenige, welcher creditiret hat, nicht allein nichts bezahlet bekommen, sondern auch überdas noch bestrafet werden.

9.) Woserne aber jemand sich unterstehen würde, einem Kaufmann, Brauer, Becker, Wirth oder andern Bürgern wegen verweigerten Credits übel zu begegnen, oder unter versprochener baaren Bezahlung an Waaren, Victualien, Bier &c. etwas an sich gebracht hätte, so soll der Commandeur des Regiments, wann solches innerhalb 24. Stunden angezeigt wird, dem Klagenen schleunige Justitz angebeyhen lassen, auch nach Befinden der Umstände die dabey gegen den oder diejenigen, welche nicht borgen wollen, etwa vorgenommene Gewaltthätigkeit oder übles Betragen ernstlich und nachdrücklich bestrafen.

Damit nun niemand in den Städten oder auf dem Lande sich mit der Unwissenheit entschuldigen könne, so soll dieses Unser erneuertes Patent und ernstliche Ordre von den Cankeln abgelesen, auch überdas in den Städten der versammelten Bürgerschaft auf den Rath-Häusern durch Verlesung publiciret, ingleichen durch Trommelschlag bekannt gemacht, solches auch alle Viertel-Jahr zu mehrer Warnung vor einen jeden wiederholet, nicht minder an öffentlichen Orten angeschlagen und ausgehangen werden.

Auch soll derjenige Chef, der solches quartaliter nicht austrommeln läset, oder Magistratus, welcher nicht dafür sorget, daß es quartaliter Vor- oder Nachmittags, oder Wechselsweise abgelesen werde, in funfzig Rthlr. unnachlässiger Strafe verfallen seyn.

Urkundlich unter Unserer höchst-eigenhändigen Unterschrift und beygedrucktem Königl. Insiegel. So geschehen und gegeben zu Berlin den 7ten April. 1744.

Friderich.

(L.S.)

F. v. Görne A. D. v. Biereck. F. W. v. Happe. A. F. v. Boden. G. v. Marschall.